



**Einheitlicher Statistikdatensatz zur
Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur
Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der
Rentenversicherungsträger
ab dem Berichtsjahr 2006**

Stand: 10. Oktober 2006

Die ADV-Arbeitsgruppe hat in ihrer Sitzung 10/89 unter TOP 3 einen einheitlichen Datensatz für Rentenzugangsfälle, Rentenbestandsfälle und Rentenwegfälle festgelegt. Soweit Merkmale nur beim Rentenzugang oder beim Rentenwegfall zu beschicken sind, ist dies beim Feldnamen gekennzeichnet und wird außerdem in den Erläuterungen erwähnt.

In ihrer Sitzung 3/90, TOP 10 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Aufnahme von FRG-Merkmalen in den Datensatz beschlossen

Einmalzahlungen, die nicht zu einer laufenden Rentenzahlung geführt haben, sind entsprechend der Festlegung der ADV-Arbeitsgruppe 5/90, TOP 15.1 weiterhin zu melden.

In ihrer Sitzung 4/91, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Felder 'Internum' und 'VSNR' eingefügt.

In ihrer Sitzung 8/91, TOP 13 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes hinsichtlich des RÜG festgelegt.

In ihrer Sitzung 4/93, TOP 5 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes hinsichtlich der Regelungen des Rü-ErgG und des EWR-Abkommens festgelegt.

In ihrer Sitzung 4/96, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Ergänzung des Datensatzes bezüglich des WFG festgelegt und entschieden, den geänderten Satzaufbau bereits für Meldungen zu 1996 zu verwenden.

In ihren Sitzungen 6/98, TOP 6; 2/99, TOP 4 und 3/99, TOP 6 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einfügung des Jahrhunderts in alle Datumfelder, die Umstellung von DM auf Euro, die Einführung des „ICD 10“ sowie weitere Ergänzungen zum Berichtsjahr 2000 beschlossen.

In ihren Sitzungen 2/2000, TOP 3; 4/2000, TOP 13 und 5/2000, TOP 6 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung des Tätigkeitsschlüssels aus den DEÜV-Meldungen sowie weitere Ergänzungen unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für das Berichtsjahr 2001 beschlossen.

In ihrer Sitzung 3/2001, TOP 9 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des Altersvermögensergänzungsgesetzes für das Berichtsjahr 2002 beschlossen.

In ihrer Sitzung 3/2003, TOP 11 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des ersten und zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für das Berichtsjahr 2004 beschlossen.

In ihrer Sitzung 4/2003, TOP 13 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung der neuen Version ICD-10 GM Version 2004 beschlossen.

In ihrer Sitzung 2/2004, TOP 14 hat die ADV-Arbeitsgruppe die redaktionelle Anpassung der Merkmale „ATPE, BYVAPE und BYZSBTPE“ beschlossen.

In ihrer Sitzung 5/2004, TOP 11 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen unter Berücksichtigung des RV-Nachhaltigkeitgesetzes für das Berichtsjahr 2005 beschlossen.

In ihrer Sitzung 6/2004, TOP 9 hat die ADV-Arbeitsgruppe Ergänzungen im Merkmal „SOFAPE“ unter Berücksichtigung des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes für das Berichtsjahr 2005 beschlossen.

In ihrer Sitzung 8/2004, TOP 18 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung des Merkmals „BTZQBYSZ“ unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahner-



satz für das Berichtsjahr 2005 beschlossen. Ferner wurden Ergänzungen in den Merkmalen „VSGR, VSZW1, VSZW2, VSZW3“ sowie der Wegfall des Merkmals „BTRTKV“ beschlossen.

In ihrer Sitzung 5/2005, TOP 18 hat die ADV-Arbeitsgruppe die Einführung neuer Merkmale zu den einzelnen Einkommensarten, Einkommensbeträgen, Versicherungsverhältnissen sowie die neuen Merkmale „PFMO“, „ZTPTEH“ und „LBPA“ unter Berücksichtigung der Vorschläge und Empfehlungen der Projektgruppe „Qualitätssicherung der Verbandsstatistiken“ und der Projektgruppe „Versicherten- und Rentenstatistiken“ beschlossen. Außerdem wurden Änderungen in den Merkmalen „ZLNR“, „FMSD“, „BFKL“, „SOFALAT“, „EKAH“, „MSVOBE“ und „JVx“ festgelegt.

In ihrer Sitzung 9/2006, TOP 5 hat die KART das Merkmal „ZUDT“ ab BEJA 2006 neu eingefügt.

Der Datensatz umfasst danach **2.200** Stellen und gliedert sich in folgende Kapitel :

Datentechnische Merkmale.....	3
Demographische Merkmale.....	7
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge.....	10
Sondermerkmale bei Renten aus dem Beitrittsgebiet.....	18
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung.....	20
Merkmale für Renten wegen Todes.....	23
Sondertatbestände.....	31
Merkmale für Vertragsrenten.....	38
Merkmale zur Rehabilitation (nur für Zugangsfälle).....	41
Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (außer AIMK nur für Zugangsfälle).....	43
Merkmale zur Versicherung (nur für Zugangsfälle).....	47
Werte zum Zugangsfaktor.....	58
Werte zur Gesamtleistungsbewertung.....	59
Werte aus der Rentenberechnung.....	62
Interne Merkmale.....	73



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Datentechnische Merkmale			
1 - 2	2	SK	1. Satzzeichen 90 = Rentenstatistik
3 - 4	2	BRNR	2. Bereichsnummer Bereichsnummer des berichtenden Versicherungsträgers.
5 - 8	4	JA	3. Berichtsjahr Berichtsjahr in der Form JJJJ. Rentenzugänge und Rentenwegfälle beziehen sich auf dieses Berichtsjahr, wobei Rentenzugänge mit aktuellem Rentenbeginn nach dem Berichtsjahr und Rentenwegfälle mit Wegfallsmonat nach November des Berichtsjahres erst im Folgejahr zu melden sind. Rentenbestandsfälle sind die Fälle, in denen einem Versicherten oder Hinterbliebenen für Dezember des Berichtsjahres eine Rente zustand (vgl. Schlüsselziffer "99" im Feld Meldegrund).
9 - 16	8	ZLNR	4. Zählnummer Das Merkmal enthält eine anonyme Zählnummer. Datensätze über Rentenzugänge und Rentenwegfälle eines Berichtsjahres zu einer Versicherungsnummer erhalten dieselbe Zählnummer. Die anonymen Zählnummern der Rentenbestandsfälle sind unabhängig von den Zählnummern der jeweiligen Fälle im Rentenzugang.
17 - 28	12	VSNR	5. Versicherungsnummer Das Merkmal enthält beim Versicherungsträger die Versicherungsnummer. Vor der Übermittlung an den Geschäftsbereich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund wird das Feld mit "Blank" belegt.
29 - 38	10	INTERN	6. Internum Zur freien Belegung beim Versicherungsträger.
39 - 46	8	AQDT	7. Antragsdatum Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum der rechtserheblichen Rentenantragsstellung. Bei einer Rentenfeststellung von Amts wegen oder bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 1.1.2000 kann das Feld in jeder Stelle '0' enthalten.
47 - 54	8	BXDT	8. Bescheidsdatum Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum der ersten Rentenbewilligung zu dieser Rentenleistung. Bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 1.1.2000 kann das Feld in jeder Stelle '0' enthalten.
55 - 62	8	SYDT	9. Datum des Statistikdatensatzes Das Merkmal enthält in der Form JJJJMMTT das Datum, zu dem dieser Statistikdatensatz letztmalig vom Versicherungsträger verändert wurde. Dabei sind routinemäßige Änderungen im Rahmen der Rentenanpassung nicht zu berücksichtigen.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
63	1	UMWTKZ	<p>10. Umwertungskennzeichen</p> <p>In diesem Merkmal wird gekennzeichnet, ob die Rente nach den Vorschriften des RRG berechnet wurde oder ob es sich um eine umgewertete Rente handelt. Soweit nach dem 1.1.1992 noch Rentenzugänge nach altem Recht statistisch zu erfassen sind, werden diese ebenfalls mit Schlüsselziffer 1 oder 2 gekennzeichnet und wie Umwertungsfälle verschlüsselt. Bei umgewerteten Renten wird zusätzlich gekennzeichnet, ob es sich ursprünglich um eine Rente nach dem Recht ab 1957 oder vor 1957 gehandelt hat.</p> <p>0 = nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente, reine Leistung für Kindererziehung (LEAT=46) oder zu zahlende Rente nach Art. 2 RÜG</p> <p>1 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente / Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 - 1991)</p> <p>2 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente / Zugang nach altem Recht (Recht vor 1957)</p> <p>6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/ -versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307a Abs. 6 SGB VI</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
64 - 65	2	MEGD	<p>11. Meldegrund</p> <p>(a) Rentenzugänge</p> <p>10 = Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>12 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>13 = Änderung des Teilrentenanteils (oder Anteilsrentenanteils bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Wechsel von Vollrente in Teilrente (oder Anteilsrente)</p> <p>14 = Änderung von Teilrente (oder Anteilsrente) in Vollrente (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>15 = Wiederanweisung nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart und derselbe Teilrentenanteil, derselbe Versicherungsträger)</p> <p>16 = Übernahme von einer anderen Versicherungsanstalt oder Wiederzahlung nach Unterbrechung aus sonstigem Grund (Die Wiederzahlung nach vollständiger Nichtzahlung wegen Zusammentreffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93 - 95, 96a, 97 SGB VI ist kein Meldegrund)</p> <p>17 = Festsetzung nach unmittelbar vorhergehendem Rentenbezug von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG</p> <p>18 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die bisherige Leistungsart wurde für denselben Berechtigten von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>19 = Änderung von Teilrente in Vollrente (die bisherige Teilrente wurde von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>(b) Rentenwegfälle</p> <p>22 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (derselbe Versicherungsträger);</p> <p>23 = Änderung des Teilrentenanteils (oder Anteilsrentenanteils bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Wechsel von Vollrente in Teilrente (oder Anteilsrente)</p> <p>24 = Änderung von Teilrente (oder Anteilsrente) in Vollrente (derselbe Versicherungsträger)</p> <p>25 = Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die neue Leistungsart wird künftig von einem anderen Versicherungsträger gezahlt)</p> <p>26 = Tod</p> <p>27 = Behebung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Gebrechlichkeit (bei Waisenrenten), Ablauf der Kindererziehung (bei Erziehungsrenten), Bestandskraft des Rentensplittings (bei Witwen-/Witwerrenten, § 46 Abs. 2b SGB VI)</p> <p>28 = Ablauf der Zeitrente (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Aufgabe der Altersteil-/Altersvollrente, Wiederheirat (bei Witwen-/Witwerrenten, Erziehungsrenten), Erreichen der Altersgrenze (18. oder 27. Lebensjahr bei Waisenrenten), Ablauf des 24. Kalendermonats nach Todesmonat (bei kleinen Witwen-/Witwerrenten)</p> <p>29 = Rentenwegfall aus sonstigen Gründen einschließlich Wegfall einer Rente an den früheren Ehegatten wegen Behebung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Wegfall einer großen Witwen-/Witwerrente ohne weiteren Anspruch auf kleine Witwen-/Witwerrente wegen Ablauf des 24. Kalendermonats seit Tod des Versicherten.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>(Der Übergang einer Rente in die Nichtzahlung wegen Zusammen- treffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93 - 95, 96a, 97 SGB VI ist kein Meldegrund)</p> <p>(c) Rentenbestand</p> <p>99 = Rentenbestandsfall (bei mehreren Rentenansprüchen die nach § 89 SGB VI zu leistende Rente - auch dann, wenn die Rente wegen Zu- sammentreffens von Renten und Einkommen nach §§ 90, 93 - 95, 96a, 97, 311, 312 SGB VI nicht gezahlt wird)</p> <p>Anmerkung: Fälle mit MEGD = 12/22, 13/23 bzw. 14/24 sind stets zusam- men innerhalb desselben Berichtsjahres zu melden. Ggf. ist 12/22 vorran- gig vor 13/23, bzw. 14/24 zu schlüsseln.</p>
66	1	FMSD	<p>12. Familienstand</p> <p>Der Familienstand des Berechtigten ist wie folgt anzugeben: 0 = nicht definiert/Altfall/entfällt 1 = ledig 2 = verheiratet/wiederverheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft le- bend</p> <p>Die Angabe des Familienstandes bezieht sich beim Rentenzugang, -wegfall, -bestand und bei Änderung der Leistungsart oder des Teilrenten- anteils auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruches. Daten- sätze mit Meldegrund 2x oder 99 sind nur dann mit '1 - 2' zu verschlüsseln, wenn der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE) nach dem 31.12.1993 liegt und nicht auf eine Rentenänderung von Amts wegen zu- rückzuführen ist, ansonsten kann das Feld mit '0' belegt werden. Bei Hinterbliebenenrenten ist das Feld mit '0' zu belegen.</p>
67 - 69	3	Res.1	<p>15. Reserve</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, ist dieses Reservefeld mit '00M' zu belegen.</p> <p>Wird die Vollwaisenrente nicht aus dem Versicherungskonto des verstor- benen Versicherten mit der höchsten Rente gezahlt, ist dieses Reservefeld mit '00V' zu belegen. Die Angaben im Datensatz beziehen sich dann grundsätzlich auf das Versicherungskonto, aus dem die Vollwaisenrente tatsächlich gezahlt wird.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Demographische Merkmale			
Angaben zum Versicherten beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
70 - 73	4	GBJAVS	16. Geburtsjahr des Versicherten Geburtsjahr des Versicherten aus der Versicherungsnummer oder aus dem Rentenzeichen mit vorangestelltem Geburtsjahrhundert in der Form JJJJ. Ist das Geburtsjahr des Versicherten nicht bekannt, ist "9999" anzugeben.
74 - 75	2	GBMOVS	17. Geburtsmonat des Versicherten Geburtsmonat des Versicherten aus der Versicherungsnummer. Soweit z.B. bei Rentenzeichen der Geburtsmonat nicht bekannt ist, ist "99" anzugeben.
76	1	GEVS	18. Geschlecht des Versicherten Das Geschlecht des Versicherten ist wie folgt anzugeben: 1 = männlich 2 = weiblich
77 - 79	3	SAVS	19. Staatsangehörigkeit des Versicherten Es ist der Nationalitätenschlüssel der Staatsangehörigkeit des Versicherten anzugeben. Bei Rentenzeichenfällen ist ggf. "999" anzugeben.
80 - 83	4	LEER1	20. Leerfeld 1 Das Merkmal, in dem vormals die Berufsklasse (BFKL) abzulegen war, wird ab dem Berichtsjahr 2006 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.
84 - 87	4	Res.2	25. Reserve
88 - 93	6	WHOT/LD	26. Wohnort/Wohnsitzland Bei Inlandszahlungen ist der Wohnort des Zahlungsberechtigten durch Angabe der Postleitzahl oder des Kreisschlüssels zu verschlüsseln. Für die Verschlüsselung der Postleitzahl sind dabei sowohl die bisherigen 4-stelligen Systematiken als auch die neue 5-stellige Systematik zulässig. Bei Verwendung der neuen 5-stelligen Systematik ist der Postleitzahl der Buchstabe 'P' voranzustellen. Bei Verwendung der bisherigen 4-stelligen Systematiken ist für Wohnorte im ursprünglichen Bundesgebiet die Konstante 'W-', für Wohnorte in den neuen Ländern und für den Ostteil Berlins ist die Konstante 'O-' voranzustellen. Bei Verwendung des Kreisschlüssels (erste fünf Stellen des Gemeindegemeinschaftsschlüssels) ist der Buchstabe 'K' voranzustellen. Ist der Wohnort nicht bekannt, ist 000000 anzugeben. Ab dem Berichtsjahr 1994 ist bei Inlandszahlungen die Verschlüsselung der Postleitzahl nur noch in den Fällen zulässig, in denen der Kreisschlüssel nicht maschinell ermittelt werden konnte. Bei Auslandszahlungen sind die ersten beiden Stellen dieses Merkmals mit 'A-' zu belegen, die dritte bis fünfte Stelle nimmt in diesen Fällen den Nationalitätenschlüssel entsprechend dem Wohnsitzland des Zahlungsberechtigten auf. Soweit der Feldinhalt nur 5 Stellen umfasst, ist die letzte Stelle mit 'Blank' zu belegen.



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
94 - 97	4	GBJABC	27. Geburtsjahr des Rentenberechtigten Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "9999" belegt sein, sofern das Geburtsjahr des Berechtigten nicht bekannt ist.
98 - 99	2	GBMOBC	28. Geburtsmonat des Rentenberechtigten Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "99" belegt sein, sofern der Geburtsmonat des Berechtigten nicht bekannt ist.
100	1	GEBC	29. Geschlecht des Rentenberechtigten Das Geschlecht des Rentenberechtigten ist wie folgt anzugeben: 1 = männlich 2 = weiblich Bei Waisenrenten kann "0" geschlüsselt werden, sofern das Geschlecht des Berechtigten nicht bekannt ist.
101 - 103	3	SABC	30. Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten Bei Auslandsrenten, Vertragsrenten und Inlandsrenten an Ausländer ist der Nationalitätenschlüssel der Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten anzugeben, bei anderen Renten "000" (bei Nullrenten ist auch generell "999" zulässig). Beim Rentenwegfall und beim Rentenbestand ist für Nichtvertragsrenten, die ins Inland gezahlt werden die Verschlüsselung "000" auch dann zulässig, wenn beim Rentenzugang dieser Rente die Staatsangehörigkeit des Berechtigten noch nicht angegeben war (ZTPTRTBE vor dem 01.01.1994)
104 - 112	9	TTSC	31. Tätigkeitsschlüssel Sofern zum Jahr des Leistungsfalles (ZTPTGSLE) oder davor aus einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, sonstigen Entgeltmeldung oder Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel im Versicherungskonto gespeichert sind, so ist der aktuellste davon anzugeben. Das Merkmal enthält derzeit in den Stellen 1 bis 5 die Angaben zur Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit): <ul style="list-style-type: none">• Ausgeübte Tätigkeit (Stellen 1 – 3),• Stellung im Beruf (Stelle 4),• Ausbildung (Stelle 5). Die Stellen 6 bis 9 sind derzeit generell mit Grundstellung „0000“ zu belegen. Ist kein Tätigkeitsschlüssel zum Jahr des Leistungsfalles oder davor gespeichert, ist das Merkmal mit Nullen zu belegen. Insbesondere gilt dies für Zeiträume vor dem Jahr 2000. Beim Rentenwegfall und im Rentenbestand bezieht sich dieses Merkmal auf den Informationsstand beim Rentenzugang.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
113 - 115	3	AE	32. Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn Es wird das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn ggf. mit führender Null in der Form JJJ verschlüsselt. Das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenbeginn errechnet sich als Differenz zwischen Monat und Jahr der Geburt des Berechtigten und dem Monat und Jahr des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE). Ist das Alter des Rentenberechtigten nicht bekannt, ist "999" anzugeben (z. B. bei Umwertungsfällen im Rentenbestand)
116 - 118	3	AEWF	33. Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall Es wird das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall ggf. mit führender Null in der Form JJJ verschlüsselt. Das Alter des Rentenberechtigten beim Rentenwegfall errechnet sich als Differenz zwischen Monat und Jahr der Geburt des Berechtigten und dem Monat und Jahr des Rentenwegfalls (RTWF). Ist das Alter des Rentenberechtigten nicht bekannt, ist "999" anzugeben (z. B. bei Umwertungsfällen im Rentenwegfall)
119 - 128	10	Res.3	38. Reserve

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge			
129 - 130	2	LEAT	<p>39. Leistungsart</p> <p>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*:</p> <p>11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>12 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappsch. versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000</p> <p>14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000</p> <p>15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2000)</p> <p>65 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als Umstellungsrente nach § 308 SGB VI</p> <p>71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>72 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI)</p> <p>74 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI), Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI)</p> <p>75 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>76 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI)</p> <p>Renten wegen Alters*:</p> <p>16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)</p> <p>17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)</p> <p>18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)</p> <p>19 = Altersrente für langj. unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)</p> <p>29 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Berufsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p> <p>39 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Erwerbsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p> <p>51 = Höherversicherungsrente für Versicherte (wie LEAT 15 aber ausschließlich aus Höherversicherung) - nur bei Bestandsfällen möglich</p> <p>62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)</p> <p>63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>Renten wegen Todes:</p> <p>20 = Kleine Witwen-/Witwerrente** (§ 46 Abs.1 SGB VI, § 242a Abs. 1 SGB VI, § 243 Abs.1 SGB VI)</p> <p>21 = Große Witwen-/Witwerrente** (§ 46 Abs.2 SGB VI, § 242a Abs. 2 SGB VI, § 243 Abs.2 SGB VI)</p> <p>45 = Erziehungsrente* (§ 47 SGB VI, § 82 SGB VI)</p> <p>25 = Halbwaisenrente** (§ 48 Abs.1 SGB VI)</p> <p>26 = Vollwaisenrente** (§ 48 Abs.2 SGB VI)</p> <p>52 = Höherversicherungsrente für Witwen/Witwer** (wie LEAT 21 aber ausschließlich aus Höherversicherung) - nur bei Bestandsfällen möglich</p> <p>53 = Höherversicherungsrente für Waisen** (wie LEAT 25 aber ausschließlich aus Höherversicherung) - nur bei Bestandsfällen möglich</p> <p>sonstige Leistungen:</p> <p>10 = Knappschaftsausgleichsleistung* (§ 239 SGB VI)</p> <p>46 = Leistung für Kindererziehung, die nicht mit einer Rente zusammengefasst wird. (Im Rentenzugang wird diese Leistungsart nicht gemeldet.)</p> <p>Renten nach Art. 2 RÜG:</p> <p>31 = Altersrente (Art. 2 § 4 RÜG)</p> <p>32 = Invalidenrente (Art. 2 § 7 RÜG)</p> <p>33 = Invalidenrente für Behinderte (Art. 2 § 10 RÜG)</p> <p>35 = Witwen-/ Witwerrente (Art. 2 § 11 RÜG)</p> <p>36 = Übergangshinterbliebenenrente (Art. 2 § 13 RÜG)</p> <p>37 = Unterhaltsrente (Art. 2 § 14 RÜG)</p> <p>38 = Halbwaisenrente nach Art. 2 RÜG</p> <p>39 = Vollwaisenrente nach Art. 2 RÜG</p> <p>91 = Bergmannsaltersrente (Art. 2 § 5 RÜG)</p> <p>92 = Bergmannsinvalidenrente (Art. 2 § 8 RÜG)</p> <p>93 = Bergmannsvollrente (Art. 2 § 6 RÜG)</p> <p>94 = Bergmannsrente (Art. 2 § 9 RÜG)</p> <p>95 = Bergmannswitwen-/ -witwerrente (Art. 2 § 12 RÜG)</p> <p>98 = Bergmannshalbwaisenrente (Art. 2 § 15 Abs. 1 RÜG)</p> <p>99 = Bergmannsvollwaisenrente (Art. 2 § 15 Abs. 2 RÜG)</p> <p>* Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten, Erziehungsrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen werden im Folgenden als Versichertenrenten bezeichnet.</p> <p>** Die Renten wegen Todes mit Ausnahme der Erziehungsrenten werden im Folgenden als Hinterbliebenenrenten bezeichnet.</p> <p>Entschädigungsrenten und Leistungen nach Art. 3 § 9, 11 AAÜG, die nicht mit einer Rente zusammen gezahlt werden, sind nicht an den Geschäftsbereich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.</p> <p>Bei umgewerteten Renten nach §§ 307, 307a, 307b SGB VI ist ggf. die Leistungsart '16' nach Anwendung von § 302, 302a SGB VI anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
131	1	TLRT	<p>40. Teilrentenkennzeichen</p> <p>In diesem Merkmal ist für die aktuelle Rente zu kennzeichnen, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt:</p> <p>0 = keine Teilrente/Anteilsrente</p> <p>Bei Renten wegen Alters:</p> <p>1 = 1/3-Teilrente 2 = 1/2-Teilrente 3 = 2/3-Teilrente</p> <p>Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:</p> <p>0 = Rente in voller Höhe (kein Hinzuverdienst) 1 = Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute 2 = Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte 3 = Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute 4 = EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente 5 = Rente wird wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet 6 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel 7 = Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln</p> <p>Bei Renten wegen Todes ist '0' anzugeben.</p>
132	1	SOFALEAT	<p>41. Sonderfall Leistungsart</p> <p>In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weitere Aufsplittung einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) zu kennzeichnen.</p> <p>0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart</p> <p>1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit 2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit 3 = Witwen-/Witwerrente der LEAT 21 unter Anwendung des „neuen“ Rechts ab 1.1.2002 (§§ 67, 82 SGB VI; neuer Rentenartfaktor)</p>
133	1	ZTRT	<p>42. Zeitrente</p> <p>In diesem Merkmal ist für die aktuelle Rente zu kennzeichnen, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt (bis 31.12.95 war diese Information auf Stelle 73 (ZTTLRT) abgelegt).</p> <p>0 = Keine Zeitrente</p> <p>Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</p> <p>1 = Zeitrente</p> <p>Bei Renten wegen Todes:</p> <p>5 = befristete große Witwen-/Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI) 6 = befristete große Witwen-/Witwer- oder Erziehungsrente wegen Kindererziehung (§ 102 Abs. 3 SGB VI), kleine Witwen-/Witwerrente, Waisenrente (§ 102 Abs. 4 SGB VI) 7 = befristete kleine Witwen-/Witwerrente (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI)</p> <p>Bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
134 - 139	6	ZTPTGSLE	<p>43. Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Hier sind ab dem Berichtsjahr 1993 der Monat und das Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 72 Abs. 2 SGB VI in der Form JJJJMM anzugeben.</p> <p>Soweit der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPTRTBE) vor dem 01.01.1993 liegt sowie bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6), bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG kann hier "000000" angegeben werden.</p>
140 - 145	6	RTBE	<p>44. Erstmaliger Rentenbeginn Es ist in Form von JJJJMM anzugeben:</p> <p>(a) Bei Versichertenrenten Monat und Jahr des Beginns der Versichertenrente;</p> <p>(b) bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, wenn der Versicherte im Sterbemonat keine Rente bezogen hat oder die Hinterbliebenenrente dieses Berechtigten sich nicht unmittelbar an die Versichertenrente angeschlossen hat, Monat und Jahr des Beginns der ununterbrochenen Hinterbliebenenrentenzahlung für diesen Berechtigten. Eine Unterbrechung der Rentenzahlung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente wegen des Zusammentreffens von Rente und von Einkommen nicht zur Auszahlung gelangte.</p> <p>(c) bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, wenn der Versicherte im Sterbemonat Rente bezogen hat und die Hinterbliebenenrente dieses Berechtigten sich unmittelbar an die Versichertenrente angeschlossen hat, Monat und Jahr des Beginns der Versichertenrente.</p> <p>In den Fällen (a) und (c) ist unter "Beginn der Versichertenrente" der erstmalige Beginn der ununterbrochenen Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/ Vollrentenbezug, Umwertung/ Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>Ist bei Meldegrund 22 - 29, 99 der Monat oder der Monat und das Jahr des erstmaligen Rentenbeginns nicht bekannt, ist hier "JJJJ00" bzw. "000000" zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Vollwaisenrenten beziehen sich die Angaben auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier "000000" anzugeben.</p> <p>Bei Renten mit Umwertungskennzeichen '6' ist hier das Jahr des Rentenbeginns aus 'JRB' des Verständigungsdatensatzes 'Leipzig' anzugeben.</p>
146 - 151	6	RCRTBE	<p>45. Rechtlicher Rentenbeginn Es ist ab dem Berichtsjahr 2000 in der Form JJJJMM der rechtliche Rentenbeginn anzugeben. Auf dieses Datum bezieht sich insbesondere die Bewertung der beitragsfreien Zeiten.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
152 - 157	6	ZTPTRTBE	46. Zeitpunkt (aktueller) Rentenbeginn Es ist der aktuelle Rentenbeginn in der Form JJJJMM anzugeben. Bei Zu- zug ins Bundesgebiet ist auf den Beginn der Rentenzahlung für die aktuel- le Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger abzu- stellen. Bei Verjährung der Rentenzahlung ist auf den tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung abzustellen. Eine Änderung der Höhe der Anteilsrente bei Renten wegen verm. Erwerbsfähigkeit verändert den ZTPTRTBE nicht, weil es sich lediglich um eine wegen Einkommensanrechnung bedingte Änderung handelt. Bei Altersteilrentenänderungen ist der ZTPTRTBE je- doch entsprechend anzupassen, da es sich hierbei um eine Veränderung einer Anspruchsvoraussetzung handelt. Ist bei Meldegrund 22 - 29, 99 der Monat oder der Monat und das Jahr des aktuellen Rentenbeginns nicht bekannt, ist hier "JJJJ00" bzw. "000000" zu verschlüsseln. Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier "000000" anzugeben. Bei umgewerteten Renten nach § 307 SGB VI ist hier "199201" an- zugeben, sofern sich die Leistungsart nach § 302, 302a SGB VI ändert. Bei umgewerteten/ Neuberechneten Renten nach § 307a, 307b SGB VI ist hier "199201" anzugeben.
158 - 163	6	RTWF	47. Rentenwegfall Bei Meldegrund 22 - 29 sind hier Jahr und Monat des Rentenwegfalls in der Form JJJJMM anzugeben, sonst "000000".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
164 - 170	7	RTBT <5,2>	<p>48. Rentenbetrag</p> <p>Der monatliche Rentenbetrag ist in der Form xxxxx.xx anzugeben. Es handelt sich dabei um den Betrag, der nach Anwendung aller Vorschriften (auch Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen, "Versorgungsausgleich", "Vergleich nach Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 EWG-VO 1408/71") ohne Zusatzleistungen, ohne Auffüllbetrag/ Rentenzuschlag, ohne Betrag nach § 315b SGB VI, ohne Sozialzuschlag und ohne Entschädigungsrenten gezahlt würde, wenn keinerlei Vorschriften über die Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner und über Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 (§ 294ff SGB VI) Anwendung fänden. Der Höherversicherungsbetrag und der Kinderzuschussbetrag sind im Rentenbetrag nicht enthalten. Wird eine Witwen-/ Witwerrente z.B. wegen Tod des Rentenberechtigten ausschließlich im Sterbevierteljahr gezahlt, ist der Rentenbetrag enthalten, der tatsächlich zustand (erhöhter Rentenartfaktor).</p> <p>In Fällen des Besitzschutzes (BI = 1, 2, 6, 7) ist der auf den Besitzschutz entfallende Rententeil in diesem Feld mit zu verschlüsseln. Ebenso ist der Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI (BI = 7, 8) in diesem Feld mit zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Renten nach den Übergangsvorschriften (Art. 2 RÜG - LEAT = 3X, 9X) ist im Feld Rentenbetrag die Summe der Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzrente aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu verschlüsseln.</p> <p>Beim Rentenzugang bezieht sich der Rentenbetrag auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Zahlung. Sofern sich wegen Zusammentreffen von Renten und von Einkommen keine laufende Zahlung ergibt ist Null anzugeben. Führt der Rentenzugang nicht zu einer laufenden Zahlung, weil der Anspruch bereits weggefallen ist, bevor es zu einer laufenden Zahlung kam, ist der Rentenbetrag des Wegfallsmonats anzugeben.</p> <p>Beim Rentenwegfall bezieht sich der Rentenbetrag auf den Wegfallsmonat (vgl. Feld RTWF). Wegen des besonderen Rentenzahlverfahrens der Knappschaft kann hier ausnahmsweise der angepasste Rentenbetrag abgelegt werden, falls die Versichertenrente vor dem 1.7. eines Jahres wegfällt, die Sterbemeldung aber erst nach der Rentenanpassung erfolgt und während des sog. Sterbevierteljahres ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht.</p> <p>Beim Rentenbestand bezieht sich der Rentenbetrag auf den Stichtagsmonat.</p> <p>Beim Rentenwegfall und Rentenbestand können einzelne Fälle nicht angepasst sein (vgl. Merkmal RWJA).</p> <p>Bei Waisenrenten ist der Rentenbetrag je Einzelweise und bei getrennten Renten die Gesamtleistung zu erfassen.</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist in jeder Stelle "0" anzugeben.</p>
171 - 176	6	RWJA	<p>49. Jahr des aktuellen Rentenwertes</p> <p>Es sind Jahr und Monat des aktuellen Rentenwertes in der Form JJJMM anzugeben, mit dem der im Merkmal RTBT angegebene Rentenbetrag bzw. im Merkmal EKAHBT angegebene Einkommensanrechnungsbetrag berechnet wurde.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich auch alle anderen "Betragsfelder".</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
177 - 183	7	KNBT <5,2>	50. Knappschaftsbetrag Es ist der auf die KN entfallende Anteil aus dem Feld "Rentenbetrag (RTBT)" anzugeben.
184 - 190	7	HVBT <5,2>	51. Höherversicherungsbetrag In diesem Feld ist die Summe der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und der ihr gleichgestellten Rentenanteile im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nach § 269 SGB VI oder § 315b SGB VI in der Form xxxxx.xx anzugeben. Enthalten sind auch die Höherversicherungsanteile aus der KN. Bei einer nach den EWG-VO'en Nrn. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente ist der HVBT aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Bei Waisenrenten ist der Höherversicherungsanteil je Einzelweise und bei getrennten Renten der Höherversicherungsanteil der Gesamtleistung zu erfassen. Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) ist hier in jeder Stelle "0" anzugeben.
191 - 197	7	BTKIZU <5,2>	52. Kinderzuschussbetrag Es ist der zu leistende Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI anzugeben.
198 - 199	2	KIZL	53. Zahl der zuschussberechtigten Kinder Bei Versichertenrenten enthält das Feld die Zahl der nach § 270 SGB VI zuschussberechtigten Kinder. In allen anderen Fällen ist "00" anzugeben.
200 - 206	7	KLGBT <5,2>	54. Kindererziehungsleistungsbetrag Es ist der zu zahlende Kindererziehungsleistungsbetrag anzugeben. Dieser Betrag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten.
207 - 208	2	ZLKIKLG	55. Anzahl der Kinder für die Kindererziehungsleistung Es ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Kindererziehungsleistungen nach § 294 oder nach § 294a SGB VI erbracht werden.
209	1	WÄKZ	56. Währungskennzeichen Es ist zu kennzeichnen, in welcher Währungseinheit die Betragsangaben in den Merkmalen RTBT, KNBT, HVBT, BTKIZU, KLGBT, OAUFSZ, OKNAUFSZ, OEPEN, OBTBH, OAG, OKNAG, USBT, BYRTPE, BYVAPE, BYZSBTPE, BYRTKV, BYVAKV, BYZSBT, EKAHBT und RTBTFO erfolgt sind: 1 = Angaben in DM 2 = Angaben in Euro <u>Anmerkung:</u> Alle Betragsmerkmale (bis auf die Angaben zum Jahresarbeitsverdienst (Merkmale JV1, JV2 und JV3)) beziehen sich auf die angegebene Währungseinheit.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
210 - 211	2	LEAT1	<p>57. Erstmalige Leistungsart</p> <p>Unter "Erstmalige Leistungsart" ist die aus diesem Versicherungskonto erstmalig gewährte aktive, ununterbrochene Rentenleistung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/ Vollrentenbezug, Umwertung/ Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Unterbrechungen ist die Leistungsart der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>Bei Vollwaisenrenten beziehen sich die Angaben auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).</p> <p>Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld Leistungsart (LEAT).</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal mit der entsprechenden Leistungsart verschlüsselt.</p> <p>Ist die erstmalige Leistungsart nicht bekannt, ist hier 00 zu schlüsseln.</p>
212 - 214	3	PFMO	<p>58. Pflichtbeitragsmonate</p> <p>Das Merkmal gibt die Zahl der auf die Wartezeit anrechenbaren Pflichtbeitragsmonate an.</p> <p>Wartezeitmonate die nach § 52 SGB VI ermittelt werden, sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Beschickung dieses Merkmals erfolgt erstmals ab dem Rentenzugang des Berichtsjahres 2006, d. h. für Rentenbestandsfälle erfolgt keine rückwirkende Belegung.</p>
215 - 231	17	Res.4	<p>65. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondermerkmale bei Renten aus dem Beitrittsgebiet			
Die Felder USBT und USRWJA beziehen sich bei Vollwaisenrenten immer auf die höchste Vollwaisenrente.			
232 - 238	7	OAUFSZ <5,2>	66. Auffüllbetrag/Rentenzuschlag Für umgewertete Renten nach § 307a SGB VI (UMWTKZ = 6) ist der zu zahlende Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI anzugeben. Bei neu festgesetzten Renten ist hier für Berechtigte mit Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI anzugeben. Der Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag ist im Merkmal RTBT nicht enthalten. (SZAT 67)
239 - 245	7	OKNAUFSZ <5,2>	67. Knappschaftlicher Auffüllbetrag/Rentenzuschlag In diesem Feld ist der anteilige knappschaftliche Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI zu verschlüsseln (Davonbetrag zu Feld 'OAUFSZ'). (SZAT 67)
246 - 252	7	OEPEN <5,2>	68. Entschädigungsrenten Es sind die Entschädigungsrenten für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte anzugeben. (SZAT 67)
253 - 259	7	OBTBH <5,2>	69. Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI In diesem Feld ist der Erstattungsbetrag nach § 291a SGB VI zu verschlüsseln. (SZAT 67)
260	1	OMMAG	70. Merkmal Erstattungsbetrag (AAÜG) Über dieses Merkmal wird differenziert, um welchen Erstattungsfall es sich nach dem AAÜG handelt: 0 = Grundstellung (kein Erstattungsfall nach dem AAÜG) 1 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 1 des AAÜG 2 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 2 des AAÜG 3 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 3 des AAÜG 4 = Sonderversorgung nach Anlage 2, Nr. 4 des AAÜG 5 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 1 - 22 des AAÜG 6 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 23 des AAÜG 7 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 24 des AAÜG 8 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 25 des AAÜG 9 = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 26 des AAÜG A = Zusatzversorgung nach Anlage 1, Nr. 27 des AAÜG B = Pensionsstatut Carl-Zeiss-Stiftung Jena (ZVsG) (SZAT 69)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
261 - 267	7	OEGAG <3,4>	71. Entgeltpunkte (AAÜG) In diesem Feld sind die Entgeltpunkte (Ost) bzw. die Entgeltpunkte aus AR/AV zu verschlüsseln, die sich aufgrund der Regelungen des AAÜG ergeben. (SZAT 69)
268 - 274	7	OKNEGAG <3,4>	72. Knappschaftliche Entgeltpunkte (AAÜG) In diesem Feld sind die knappschaftlichen Entgeltpunkte (Ost) bzw. die knappschaftlichen Entgeltpunkte zu verschlüsseln, die sich aufgrund der Regelungen des AAÜG ergeben. (SZAT 69)
275 - 281	7	OAG <5,2>	73. Erstattungsbetrag (AAÜG) In diesem Feld ist der Gesamterstattungsbetrag nach dem AAÜG zu verschlüsseln. (SZAT 69)
282 - 288	7	OKNAG <5,2>	74. Knappschaftlicher Erstattungsbetrag (AAÜG) In diesem Feld ist der Erstattungsbetrag nach dem AAÜG zu verschlüsseln, der auf den knappschaftlichen Teil entfällt (Davonbetrag). (SZAT 69)
289 - 295	7	USBT <5,2>	75. Unterschiedsbetrag aus dem 2.SED-UnBerG Bei Renten mit Anwendung des 2.SED-UnBerG ist der Unterschiedsbetrag zur Rentenberechnung ohne Anwendung des 2.SED-UnBerG anzugeben, unabhängig davon, ob dieser Betrag auf Entgeltpunkten oder einem statischen Betrag beruht. Er bezieht sich auf die Summe aus 'RTBT, HVBT und OAUFGZS' vor der Berücksichtigung von Renten und von Einkommen. Bei Witwen-/Witwerrenten ist der Stand nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebend. Ein möglicher Erstattungsbetrag für fiktive Zeiten, die nach dem AAÜG zu erstatten sind verändern den Unterschiedsbetrag nicht. Bei anderen Renten ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
296 - 301	6	USRWJA	76. Jahr zum Unterschiedsbetrag 2.SED-UnBerG Bei Anwendung des 2.SED-UnBerG ist Jahr und Monat des aktuellen Rentenwertes in der Form JJJJMM anzugeben, auf dessen Stand sich der Feldinhalt "USBT" bezieht.
302 - 311	10	Res.5	80. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung			
312	1	ATPE	<p>81. Art des Pflegeversicherungsverhältnisses</p> <p>(a) private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach § 106a SGB VI a. F. für Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = Beitragszuschuss zu einer anderen Rente an den selben Berechtigten; die Höhe dieser Rente wird aber bei der Berechnung des Gesamtbeitragszuschusses nach § 106a SGB VI a. F. mit berücksichtigt</p> <p>(b) Pflichtversicherung (ohne Fälle nach Buchstabe a)</p> <p>5 = pflichtversichert in der Pflegeversicherung (Abführung der Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss oder ohne Beitrag zur Pflegeversicherung</p> <p>8 = nicht pflegeversichert oder zur Pflegeversicherung ist keine Aussage möglich (SZAT 66 liegt nicht vor) oder freiwillig/privat pflegeversichert ohne Beitragszuschuss.</p> <p>Bei Rentenwegfällen ist das Merkmal entsprechend den Verhältnissen am ersten Tag des Wegfallsmonats bzw. am Todestag zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" ist auch "9" zulässig.</p>
313 - 319	7	BYRTPE <5,2>	<p>82. Beitrag des Rentners zur Pflegeversicherung</p> <p>Bei pflegeversicherungspflichtigen Rentenbeziehern (ATPE = 5) ist der nach § 59 Abs. 1 SGB XI i.V. m. § 249a SGB V enthaltene Anteil des vom Rentenberechtigten zu tragenden Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
320 - 326	7	BYVAPE <5,2>	<p>83. Beitrag des Versicherungsträgers zur Pflegeversicherung</p> <p>Bei pflegeversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 59 Abs. 1 SGB XI i.V. m. § 249a SGB V vom Rentenversicherungsträger zu tragende Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag für Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004 in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
327 - 333	7	BYZSBTPE <5,2>	<p>84. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Pflegeversicherung</p> <p>Bei freiwillig/privat pflegeversicherten Rentnern ist der nach § 106a SGB VI a. F. zu leistende Zuschuss zur Pflegeversicherung (Zusatzleistung), der auf Rentenzahlzeiträume bis 31.03.2004 entfällt, in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
334	1	SOFAPE	<p>85. Sonderfall Pflegeversicherung</p> <p>0 = Grundstellung bzw. normaler Beitragssatz zur Pflegeversicherung</p> <p>1 = halber Beitragssatz zur Pflegeversicherung (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 0, 5 zulässig)</p> <p>2 = wie 0, aber mit Beitragszuschlag für Kinderlose (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 5 zulässig)</p> <p>3 = wie 1, aber mit Beitragszuschlag für Kinderlose (Verschlüsselung ist nur bei ATPE = 5 zulässig)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
335	1	AT	<p>86. Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>(a) freiwillige und private Versicherung</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt</p> <p>(b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (Abführung der Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, § 255 Abs. 1 SGB V oder an eine landwirtschaftliche Krankenkasse, § 50 Abs. 1 KVLG 1989). Soweit Buchstaben A bis Y (Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung) verschlüsselt sind, werden diese für Auswertungen auf '5' gesetzt.</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung (blank) sind mit AT = 8 zu schlüsseln</p> <p>Bei Rentenwegfällen ist das Merkmal entsprechend den Verhältnissen am ersten Tag des Wegfallsmonats bzw. am Todestag zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" ist auch "9" zulässig.</p>
336 - 342	7	BYRTKV <5,2>	<p>87. Beitrag des Rentners zur Krankenversicherung</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 249a SGB V vom Rentenbezieher zu tragende Anteil am Krankenversicherungsbeitrag - ohne den zusätzlichen Beitrag nach § 241a SGB V - in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
343 - 349	7	BYVAKV <5,2>	<p>88. Beitrag des Versicherungsträgers zur Krankenversicherung</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 249a SGB V vom Rentenversicherungsträger zu tragende Anteil am Krankenversicherungsbeitrag in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
350 - 356	7	LEER2	<p>89. Leerfeld 2</p> <p>Das Merkmal, in dem vormals die Aufwendungen des Rentners für die freiwillige/private Krankenversicherung (BTRTKV) abzulegen waren, wird ab dem Berichtsjahr 2005 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Nullen zu belegen.</p>
357 - 363	7	BYZSBT <5,2>	<p>90. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung</p> <p>Bei freiwillig/privat krankenversicherten Rentnern ist der nach § 106 SGB VI bzw. nach §§ 315, 319 SGB VI zu leistende Zuschuss zur Krankenversicherung (Zusatzleistung) in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
364	1	SOFA	<p>91. Sonderfall für Beitragszuschüsse</p> <p>Sonderfall zur freiwilligen Versicherung mit AT = 0</p> <p>0 = Normalfall</p> <p>1 = Leistungsträger passt bei der Rentenanpassung den Beitragszuschuss selbst an</p> <p>4 = Begrenzung des Beitragszuschusses (Feld "BYZSBT enthält den begrenzten Betrag)</p> <p>5 = wie 0, der Beitragszuschuss bei AT 0 war im Dezember 1991 höher als 6,1 % der Rente (§ 315 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>6 = wie 1, aber mit Besitzschutz nach Schlüssel 5</p> <p>9 = besitzgeschützte Zahlfälle; die Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss liegen seit dem 01.01.92 nicht mehr vor; der Zuschuss wird entsprechend dem Besitzschutz nach § 315 Abs. 1, § 319 SGB VI weitergezahlt</p> <p>Sonderfall zur Pflichtversicherung mit AT = 5 oder Buchstabe</p> <p>3 = Anteiliger Beitragseinbehalt gem. Art. 56 Abs. 7 letzter Satz GRG</p> <p>Sonderfall mit AT = 8</p> <p>2 = Berücksichtigung des Krankenversicherungsanteils bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI - ohne Fälle nach Art. 17 Abs. 6a deutsch-österreichisches Sozialversicherungs-Abkommen</p> <p>7 = Berücksichtigung des Krankenversicherungsanteils bei der Einkommensanrechnung, Fälle nach Art. 17 Abs. 6a deutsch-österreichisches Sozialversicherungs-Abkommen</p> <p>(SZAT 65)</p>
365 - 371	7	BTZQBYSZ <5,2>	<p>92. Betrag des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a SGB V</p> <p>Bei krankenversicherungspflichtigen Rentenbeziehern ist der nach § 241a SGB V vom Rentner zu tragende Betrag des zusätzlichen Beitragssatzes in der Form xxxxx.xx anzugeben.</p>
372 - 394	23	Res.6	<p>95. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Renten wegen Todes			
Die Angaben zu AETD und RTTD beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
395 - 397	3	AETD	<p>96. Sterbealter</p> <p>Bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten wird das Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Todes ggf. mit führender Null verschlüsselt. Das Alter beim Tode errechnet sich als Differenz zwischen Monat und Jahr des Todes und dem Geburtsmonat und -jahr des Versicherten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen im Rentenbestand und Rentenwegfall kann das Feld mit "999" belegt sein, sofern das Alter beim Tode nicht bekannt ist.</p> <p>In allen anderen Fällen ist "000" anzugeben.</p>
398	1	RTTD	<p>97. Rentenbezug bei Tod</p> <p>Bei Witwen-/ Witwer- und Waisenrenten wird gekennzeichnet, ob der Versicherte im Sterbemonat eine Versichertenrente bezogen hat.</p> <p>0 = kein Versichertenrentenbezug im Sterbemonat 1 = Versichertenrentenbezug im Sterbemonat 9 = Keine Aussage möglich (nur bei Renten mit UMWTKZ = 6)</p> <p>In allen anderen Fällen ist "0" anzugeben.</p>
399	1	HOBT	<p>98. Höchstbetragsfall bei Witwen-/Witwerrenten</p> <p>Es sind die Fälle zu kennzeichnen, bei denen der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwen-/Witwerrenten aufgrund der Tatsache, dass der Monatsbetrag der Witwen-/Witwerrente den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen überschreitet, verringert worden ist (Höchstbetragsfälle nach § 88a SGB VI).</p> <p>0 = kein Höchstbetragsfall 1 = Höchstbetragsfall bei Witwen-/Witwerrenten (§ 88a SGB VI)</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
400	1	EKAH	<p>99. Einkommensanrechnung</p> <p>Nach §§ 97, 314, 314a SGB VI wird eine Rente wegen Todes teilweise oder ganz nicht gezahlt, wenn sie mit Erwerbseinkommen, Erwerbserstatzeinkommen oder Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a SGB IV zusammentrifft und den festgesetzten Freibetrag übersteigt. (Die Höhe des Freibetrages kann in Verbindung mit dem Wohnort des Rentenberechtigten festgestellt werden.)</p> <p>Verschlüsselung:</p> <p>0 = keine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherte vor dem 01.01.1986 verstorben ist oder • eine Erklärung nach § 314 Abs. 1 SGB VI zur Anwendung des alten Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde oder • kein zu berücksichtigendes Einkommen bezogen wird <p>4 = Rente wegen Todes mit Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI (Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) > Null)</p> <p>5 = keine Anrechnung, weil der Freibetrag vom zu berücksichtigenden Einkommen nicht überschritten wird (Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) = Null)</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p> <p>In allen übrigen Fällen ist "0" zu schlüsseln.</p>
			<p>In den folgenden Merkmalen EKBH bis VMEKSO wird die Art des zu berücksichtigenden Einkommens (Erwerbseinkommen, Erwerbserstatzeinkommen oder Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a SGB IV) bei Renten wegen Todes angegeben.</p> <p>Die Einkommensartenmerkmale EKBH bis VMEKSO und die Einkommensbetragsmerkmale EWEKBT bis VMEKBT sind nur dann zu belegen, wenn der Einkommensanrechnungsbetrag (EKAHBT) > Null ist.</p> <p>In allen übrigen Fällen ist „0“ zu schlüsseln.</p>
401	1	EKBH	<p>100. Erwerbseinkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (auch Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld)</p>
402	1	EKGI	<p>101. Erwerbseinkommen aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Einkommen aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung</p>
403	1	EKBEAM	<p>102. Erwerbseinkommen durch Beamtenbezüge</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Beamtenbezüge</p>
404	1	EKSS	<p>103. Erwerbseinkommen von Selbständigen</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = Einkommen aus Selbständigkeit</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
405	1	EKSO	<p>106. Sonstiges Erwerbseinkommen</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen</p> <p>1 = vergleichbares Einkommen (Abzug beträgt 40 %)</p> <p>2 = vergleichbares Einkommen (öffentlich, z. B. Abfindungen, Diäten, Ausbildungsbeihilfen, Entschädigungen von Abgeordneten; Abzug beträgt 27,5 %)</p> <p>3 = Arbeitsentgelt aus versicherungsfreiem Beschäftigungsverhältnis (z. B. Arbeitsentgelt von Altersvollrentnern)</p> <p>4 = Supereinkommen</p> <p>Ein sog. Supereinkommen führt ohne Prüfung der Einkommenshöhe zur Nichtzahlung der Rente, z. B. weil der/die Hinterbliebene bei der Einkommensermittlung nicht mitwirkt oder weil der/die Hinterbliebene mitteilt, dass das Einkommen alle Grenzen überschreitet und eine detaillierte Aufstellung nicht übersandt wird.</p> <p>Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen</p>
406 - 407	2	EYEKSV	<p>110. Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV</p> <p>00 = kein derartiges Erwerbsersatzeinkommen</p> <p>01 = Krankengeld</p> <p>02 = Verletztengeld</p> <p>03 = Versorgungskrankengeld</p> <p>04 = Mutterschaftsgeld</p> <p>05 = Übergangsgeld</p> <p>06 = Unterhaltsgeld</p> <p>07 = Arbeitslosengeld</p> <p>08 = Insolvenzgeld</p> <p>09 = Überbrückungsgeld der Seemannskasse</p> <p>10 = Leistungen bei Maßnahmen gegen Berufskrankheiten</p> <p>11 = Mutterschaftsurlaubsgeld</p> <p>12 = Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV ohne Spezifizierung (nur für Bestandsfälle relevant)</p> <p>Sofern bei der Einkommensanrechnung das Vorjahreseinkommen und nicht das laufende monatliche Einkommen gezogen hat und evtl. aus datentechnischen Gründen eine weitere Spezifizierung auf die einzelnen, o. g. Erwerbsersatzeinkommensarten nicht möglich ist, ist die Schlüsselzahl 12 zu verwenden. Dies ist jedoch nur für Rentenbestandsfälle zulässig, da eine spezifizierte Beschilderung dieses Merkmals erstmals ab dem Rentenzugang des Berichtsjahrs 2006 erfolgen muss. D. h. für Rentenbestandsfälle muss keine rückwirkende spezifizierte Belegung erfolgen.</p> <p>Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen</p>
408	1	EYEKVSRT	<p>111. Versichertenrente</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbsersatzeinkommen</p> <p>1 = Rente aus der Rentenversicherung, Anpassungsgeld (§ 18a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
409	1	EYEKALGL	112. Alterssicherung der Landwirte 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (§ 18a Abs. 3 Nr. 3 SGB IV)
410	1	EYEKUVRT	113. UV-Verletztenrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 18a Abs. 3 Nr. 4 SGB IV)
411	1	EYEKRHGH	114. Ruhegehalt 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Ruhegehalt (§ 18a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV)
412	1	EYEKUVRH	115. Unfallruhegehalt 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Unfallruhegehalt (§ 18a Abs. 3 Nr. 6 SGB IV)
413	1	EYEKBFRT	116. Berufsständische Versichertenrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (§ 18a Abs. 3 Nr. 7 SGB IV)
414	1	EYEKBFAG	117. Berufsschadensausgleich 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Berufsschadensausgleich (§ 18a Abs. 3 Nr. 8 SGB IV)
415	1	EYEKBERT	118. Betriebsrente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Betriebsrente, Betriebsrente aus Direktzusage Unterstützungskasse (§18a Abs. 3 Nr. 9 SGB IV)
416	1	EYEKPVRT	119. Private Rente 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Rente aus privater Lebens- und Rentenversicherung, allgemeiner Unfallversicherung oder sonstige private Versorgungsrente (§ 18a Abs. 3 Nr. 10 SGB IV)
417	1	EYEKASBT	120. Aufstockungsbeträge 0 = kein derartiges Erwerbssatzeinkommen 1 = Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung bei Altersteilzeitbeschäftigung



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
418	1	EYEKSOBA	<p>121. Sonstiges Erwerbseinkommen von der Agentur für Arbeit</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen 1 = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer 2 = Existenzgründungszuschuss 3 = Überbrückungsgeld</p> <p>Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen</p>
419	1	EYEKSO	<p>125. Sonstiges Erwerbseinkommen</p> <p>0 = kein derartiges Erwerbseinkommen 1 = Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber 2 = Arbeitsentgelt aus öffentlich-rechtlichen Teilzeit-Dienstverhältnis (Abzug beträgt nur 7,65 %) 3 = Einkommen im Halbeinkünfteverfahren (Abzug beträgt 24,8 %) 4 = Kriegsbeschädigtenrente 5 = Restbetrag nach § 65 Abs. 3 AGB VII 6 = Anrechnung Hinterbliebenenrente 7 = Anrechnung Erziehungsrente 8 = Anrechnung Waisenrente</p> <p>Liegen für die Einkommensanrechnung mehrere dieser Einkommensarten vor, ist die Einkommensart mit dem höchsten anzurechnenden Betrag zu kennzeichnen. Die Schlüsselziffern 6 bis 8 treffen dann zu, wenn eine UV-Hinterbliebenenrente aufgrund der Einkommensanrechnung voll ruht und darüberhinaus noch anzurechnendes Einkommen verbleibt. Dieses Resteinkommen ist dann ohne weitere Kürzung auf die RV-Hinterbliebenenrente anzurechnen.</p>
420	1	VMEKKA	<p>128. Kapitalvermögenseinkommen</p> <p>0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Kapitalvermögen (§18a Abs. 4 Nr. 1 SGB IV)</p>
421	1	VMEKVS	<p>129. Versicherungsvermögenseinkommen</p> <p>0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Versicherungen (auch steuerfreie) (§18a Abs. 4 Nr. 1 SGB IV)</p>
422	1	VMEKVMVP	<p>130. Vermögenseinkommen aus Vermietung und Verpachtung</p> <p>0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§18a Abs. 4 Nr. 2 SGB IV)</p>
423	1	VMEKPV	<p>131. Vermögenseinkommen aus privaten Veräußerungen</p> <p>0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§18a Abs. 4 Nr. 3 SGB IV)</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
424	1	VMEKSO	<p>134. Sonstiges Vermögenseinkommen</p> <p>0 = kein derartiges Vermögenseinkommen 1 = Einnahmen aus Halbeinkünfteverfahren (Abzug beträgt 5 %)</p>
425 - 429	5	EWEKBT	<p>137. Erwerbseinkommensbetrag</p> <p>Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Erwerbseinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 2 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen.</p> <p>Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen.</p> <p>Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p>
430 - 434	5	EYEKBT	<p>140. Erwerbssatzeinkommensbetrag</p> <p>Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Erwerbssatzeinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 3 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen.</p> <p>Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen.</p> <p>Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p>
435 - 439	5	EYEKRTBT	<p>141. Erwerbssatzeinkommensbetrag (Versichertenrente)</p> <p>Anzugeben ist der im Merkmal "EYEKBT" enthaltene maßgebliche monatliche Versichertenrentenbetrag nach § 18a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen.</p> <p>Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen.</p> <p>Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p>
440 - 444	5	VMEKBT	<p>145. Vermögenseinkommensbetrag</p> <p>Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal das für die Einkommensanrechnung maßgebliche monatliche Vermögenseinkommen (Bruttobetrag) nach § 18a Abs. 4 SGB IV in der Form xxxxx, sonst Nullen.</p> <p>Ausländisches Einkommen ist vor der Beschickung des Merkmals in Euro umzurechnen.</p> <p>Liegt ein „Supereinkommen“ (EKSO = 4) vor, ist dieses Merkmal mit „99999“ zu belegen.</p> <p>Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
445 - 446	2	ZLKI	150. Zahl der für den Freibetrag zu berücksichtigenden Kinder Bei Renten wegen Todes, in denen eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI zu prüfen ist, ist hier die für den Freibetrag nach § 97 Abs.2 SGB VI zu berücksichtigende Anzahl der Kinder anzugeben. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt. In allen übrigen Fällen ist '00' zu schlüsseln.
447 - 453	7	EKAHBT <5,2>	151. Einkommensanrechnungsbetrag Bei Renten wegen Todes enthält das Merkmal den Anrechnungsbetrag nach §§ 97, 314, 314a SGB VI in der Form xxxxx.xx, sonst Nullen. Dieser Betrag stellt den Teil der Rente dar, der infolge Einkommensanrechnung nicht zu zahlen ist. Bei "Nullrenten" wird dieses Merkmal entsprechend der letzten gespeicherten Information des Rentenversicherungsträgers verschlüsselt.
454 - 459	6	NLRT	152. Nullrentenmerkmal Für Renten, bei denen es wegen Zusammentreffen von Renten und von Einkommen zu einem Zahlbetrag 0 DM/Euro kommt, ist anzugeben, seit wann sich ein Zahlbetrag von 0 DM/Euro ergeben hat: 999999 falls die Witwen-/Witwerrente seit bzw. mit Ablauf des Sterbevierteljahres nicht gezahlt wird. JJJJMM falls die Rente noch nach Ablauf des Sterbevierteljahres gezahlt wurde, inzwischen aber eingestellt und im Monat JJJJMM letztmalig gezahlt wurde. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen-/Witwer-, Erziehungs- und Waisenrenten auch dann, wenn die Rente von Beginn an ruht. Ggf. ist dann nicht der Monat JJJJMM der letztmaligen Zahlung sondern der Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns (ZTPRTBE) anzugeben. 000000 in allen übrigen Fällen.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
460	1	HIGD	<p>153. Anspruchsgrundlage</p> <p>Bei großen Witwen-/Witwerrenten ist zu kennzeichnen, warum eine große Witwen-/Witwerrente zu leisten ist. Bei Vollwaisenrenten ist zu kennzeichnen, ob und ggf. wie die PSEGPT aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente auf den Zuschlag angerechnet wurden (§ 78 Abs. 3 SGB VI).</p> <p>0 = Versichertenrente, kleine Witwen-/Witwerrente, Halbwaisenrente, Umwertungsfall bei Vollwaisenrente, Fall nach § 307a, 307b oder § 315b SGB VI, reine Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46)</p> <p>(a) große Witwen-/Witwerrente</p> <p>1 = Erziehung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren 2 = Vollendung des 45. bzw. des 60. Lebensjahres 3 = Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder volle/teilweise Erwerbsminderung</p> <p>Bei Witwen-/Witwerrenten ist auf die Sachverhalte des § 46 Abs. 2 SGB VI und bei Witwen-/Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten auf die Sachverhalte des § 242a SGB VI oder § 243 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. Abs. 3 Ziffer 3 oder § 243a SGB VI abzustellen.</p> <p>(b) Vollwaisenrente nach RRG 92</p> <p>4 = Vollwaisenrente nur aus einer Versicherung 5 = Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente niedriger sind als der Zuschlag 6 = Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde nicht berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente mindestens genauso groß sind wie der Zuschlag</p>
461	1	LBPA	<p>154. Lebenspartnerschaft</p> <p>Bei Witwen-/Witwerrenten oder Erziehungsrenten ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine Rente an einen Lebenspartner oder an einen Ehegatten handelt.</p> <p>0 = keine Witwen-/Witwerrente oder Erziehungsrente 1 = Witwen-/Witwerrente bzw. Erziehungsrente an Lebenspartner 2 = Witwen-/Witwerrente bzw. Erziehungsrente an Ehegatten</p>
462 - 465	4	ZTPTEH	<p>155. Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft</p> <p>Bei Renten wegen Todes ist hier der Zeitpunkt der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft in der Form JJJJ anzugeben. In allen anderen Fällen ist "0000" anzugeben.</p>
466 - 485	20	Res.7	<p>160. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Sondertatbestände</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zu Sondertatbeständen mit '0' verschlüsselt werden.</p> <p>Angaben zum Versicherten/ zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zu Sondertatbeständen auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
486 - 487	2	RTEK	<p>161. Zusammentreffen von Renten und von Einkommen</p> <p>In diesem Merkmal sind Fälle eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen zu kennzeichnen. Die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ist im Merkmal EKAH dokumentiert.</p> <p>00 = keiner der nachfolgend genannten Sachverhalte trifft zu.</p> <p>10 = Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist (§ 95 SGB VI)</p> <p>12 = wie 10, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet</p> <p>20 = Rente, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung zumindest teilweise nicht geleistet wird (§ 93, 311, 312 SGB VI)</p> <p>22 = wie 20, aber ohne Auswirkung</p> <p>30 = Rente, auf die Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld (§ 94 SGB VI) oder Altersübergangsgeld (§ 3 Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld) angerechnet ist</p> <p>32 = wie 30, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>50 = Rente, die wegen Vorliegen mehrerer Witwen-/ Witwerrentenanträge aus dieser Versicherung aufgeteilt ist (§ 91 SGB VI)</p> <p>52 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>57 = wie 50, aber zusätzlich werden auf die Rente Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>58 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI angewendet und es werden Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>70 = Rente, auf die Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet sind (§ 90 SGB VI)</p> <p>72 = wie 70, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>80 = Waisenrente, bei der andere Leistungen an Waisen angerechnet sind (§ 92 SGB VI)</p> <p>82 = wie 80, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>99 = sonstiges Zusammentreffen</p> <p>Anmerkung: Dieses Merkmal ersetzt das frühere Merkmal Sonderrente, wobei nur die weiterhin interessanten Sachverhalte gekennzeichnet sind.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
488 - 492	5	KNAHPX <1,4>	<p>162. Verhältniswert des knappschaftlichen Rententeils zur Gesamtleistung</p> <p>Mit 1,4 Stellen ist hier der Verhältniswert des KN-Rentenanteiles zur Gesamtrentenleistung zu erfassen (§ 223 Abs. 5 bzw. § 289 Abs. 4 SGB VI). Das Feld ist nur dann mit einem Wert ungleich 0,0000 zu verschlüsseln, wenn die Wanderversicherungsvorschriften zur Anwendung kommen. Im Postzahlverfahren dient diese Kennzeichnung insbesondere der Anpassung der Renten mit Einkommensanrechnung.</p>
493	1	BI	<p>163. Besitzschutz</p> <p>Hier wird dokumentiert, ob ein Besitzschutz auf die persönlichen Entgeltpunkte (§ 88 SGB VI, § 300 Abs. 3 SGB VI) besteht, ob es sich um einen sogenannten "Aussparungsfall" nach § 48 Abs. 3 SGB X, um einen Zahlbetrags-Besitzschutz nach § 307b Abs. 3 SGB VI/ Art. 3 § 4 Abs. 4 RÜG / § 307c Abs. 3 SGB VI/ § 14 Abs. 2 - 4 AAÜG/ § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 ZVsG, um einen Summenbesitzschutz handelt:</p> <p>0 = kein Besitzschutzfall 1 = Besitzschutzfall ohne Aussparung 5 = Aussparung bei der Anpassung 6 = Zahlbetrags-Besitzschutz nach § 307b Abs. 3 SGB VI/ Art. 3 § 4 Abs. 4 RÜG / § 307c Abs. 3 SGB VI/ § 14 Abs. 2 - 4 AAÜG/ § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 ZVsG</p> <p>Ab dem Berichtsjahr 1994:</p> <p>7 = Summenbesitzschutz/ Übergangszuschlag bei Bezug mehrerer Renten zur W-Rente (Gesamtleistungsbesitzschutz bei umgewerteten Renten nach § 307a/ 307b SGB VI bzw. Übergangszuschlag bei Bezug mehrerer Renten zur W-Rente nach § 319b SGB VI) 8 = Übergangszuschlag zur Einzelleistung (§ 319b SGB VI)</p>
494	1	ES	<p>164. Erstattung (Versorgungsausgleich/Nachversicherung)</p> <p>Es sollen alle Fälle gekennzeichnet werden, in denen ein Teil oder die gesamte Rente von anderen Stellen (ausgenommen Erstattungen nach dem AAÜG) zu erstatten sind:</p> <p>0 = kein Erstattungsfall 1 = Erstattungsfall, nur Versorgungsausgleich 2 = sonstiger Erstattungsfall</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
495	1	HIRC	<p>165. Hinterbliebenenrecht</p> <p>In diesem Merkmal sind folgende Verschlüsselungen vorzunehmen:</p> <p>bei Witwen-/Witwerrenten:</p> <p>0 = Witwen-/Witwerrente grundsätzlich ohne Einkommensanrechnung (Tod bis 31.12.85 (bisheriges Bundesgebiet) oder "Übereinstimmende Erklärung")</p> <p>1 = Witwen-/Witwerrente mit Einkommensanrechnung und Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>2 = Witwen-/Witwerrente mit Einkommensanrechnung und keine Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>5 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten ohne Einkommensanrechnung (Tod bis 31.12.85 (bisheriges Bundesgebiet) oder "Übereinstimmende Erklärung")</p> <p>6 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten mit Einkommensanrechnung und Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>7 = Witwen-/Witwerrente an früheren Ehegatten mit Einkommensanrechnung ohne Anwendung von § 314 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004</p> <p>bei Versichertenrenten:</p> <p>8 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1 SGB VI nicht abgegeben</p> <p>9 = "Übereinstimmende Erklärung" i.S.d. § 314 Abs. 1' SGB VI abgegeben</p> <p>sonst "0".</p>
496	1	BYFHZT	<p>166. Beitragsfreie Zeiten</p> <p>In diesem Merkmal wird dokumentiert, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung fanden:</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p> <p>1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
497	1	RTMI	167. Rente nach Mindesteinkommen In diesem Feld werden die verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte) gekennzeichnet: 0 = keine Anhebung 1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung 2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher bereits Anhebung 3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte 5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen zu kennzeichnen.
498 - 500	3	TLRTMO	168. Teilrentenbezug in Monaten Anzugeben ist die Summe aller Monate, in denen vor der aktuellen Rente bereits Teilrente wegen Alters bezogen wurde.
501 - 502	2	MOAB	169. Anzahl der Monate für Abschlag Anzugeben ist die Summe aller Monate , für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.
503 - 505	3	MOZU	170. Anzahl der Monate für Zuschlag Anzugeben ist die Summe aller Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind.
506 - 507	2	ZLKI12	171. Zahl der Kinder (Geburt vor 1.1.92) Anzugeben ist die Zahl der vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat. Bei Bestandsrenten/-versorgungen aus dem Beitrittsgebiet (UMWTKZ = 6) - ausgenommen Waisenrenten - ist hier der Wert aus dem Feld 'KR - Kinder' des Verständigungsdatensatzes zu übernehmen.
508 - 509	2	ZLKI36	172. Zahl der Kinder (Geburt ab 1.1.92) Anzugeben ist die Zahl der ab 1.1.1992 geborenen Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
510 - 512	3	FRGLD	173. FRG-Land Für Fälle mit FRG-Zeiten ist der Nationalitätenschlüssel des Landes an- zugeben, auf dessen Staatsgebiet die letzte angerechnete Zeit zurückge- legt wurde, die nach den Vorschriften des FRG zu berücksichtigen war. Folgende Verschlüsselungen sind zulässig: 013 = DDR einschl. Ostberlin 121 = Albanien 122 = Bosnien-Herzegowina 125 = Bulgarien 127 = Estland 130 = Kroatien 131 = Slowenien 132 = Serbien und Montenegro (einschl. ehemaliges Jugoslawien (138)) 139 = Lettland 142 = Litauen 144 = Mazedonien 146 = Moldau 152 = Polen 154 = Rumänien 155 = Slowakei 159 = Sowjetunion 160 = Russische Föderation 162 = Tschechoslowakei 164 = Tschechische Republik 165 = Ungarn 166 = Ukraine 169 = Weißrussland 422 = Armenien 425 = Aserbaidshjan 430 = Georgien 444 = Kasachstan 450 = Kirgisistan 470 = Tadschikistan 471 = Turkmenistan 477 = Usbekistan 465 = China (Taiwan) 479 = China (Volksrepublik) 661 = Südgeorgien 701 = Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen 702 = Zeiten nach dem deutsch-jugoslawischen Vertrag 703 = Danzig 704 = Memelland 705 = SVAG-Saar 706 = Zeiten nach dem deutsch-französischen SV-Abkommen 707 = Zeiten nach dem deutsch-luxemburgischen SV-Abkommen 999 = FRG-Zeiten vorhanden, aber FRG-Land nicht gespeichert (Altfälle) Bei Fällen ohne FRG-Zeiten ist "000" anzugeben.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
513 - 514	2	RCAT	<p>174. Rechtsanwendung FRG</p> <p>Für Fälle mit FRG/RÜG-Zeiten ist anzugeben, welches Recht angewendet wurde:</p> <p>01 = Rechtsanwendung 1 (erstmaliger Rentenbeginn vor dem 01.07.1990)</p> <p>02 = Rechtsanwendung 2 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug vor dem 01.07.1990)</p> <p>03 = Rechtsanwendung 3 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug nach dem 30.06.1990)</p> <p>04 = Rechtsanwendung 4 (erstmaliger Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und kein Zuzug)</p> <p>Trifft RCAT = 01 - 04 nicht zu, ist wie folgt zu schlüsseln:</p> <p><u>1. Stelle: Rechtsanwendung SGB VI</u></p> <p>0 = keine Anwendung §§ 256b, 259a SGB VI</p> <p>1 = Anwendung § 259a SGB VI</p> <p>2 = Anwendung § 256b SGB VI</p> <p><u>2. Stelle: Rechtsanwendung FRG</u></p> <p>0 = keine Anwendung FRG</p> <p>5 = Anwendung Art. 6 § 5 FANG</p> <p>6 = Anwendung § 22 Abs. 1 FRG</p>
515	1	OEGPT	<p>175. Entgeltpunkte (Ost) bei FRG</p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist anzugeben, welche Art von Entgeltpunkten berücksichtigt wurden.</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten bzw. RCAT = 01 - 04 oder RCAT = 10, 20</p> <p>1 = EGPT-West ohne 0,7 Absenkung</p> <p>2 = EGPT-West mit 0,7 Absenkung</p> <p>3 = EGPT-Ost</p> <p>4 = EGPT-Ost bis die "Ost-Rente" 70 % der "West-Rente" erreicht</p> <p>5 = EGPT-West mit 0,6 Absenkung</p> <p>6 = EGPT-Ost mit 0,6 Absenkung</p>
516	1	FRGMM	<p>176. Merkmal zur FRG-Anwendung</p> <p>Es ist die Anwendung des § 22b FRG zu verschlüsseln.</p> <p>0 = Fall ohne FRG oder § 22b FRG war nicht anzuwenden</p> <p>1 = § 22b FRG wurde angewandt, aber keine Auswirkung</p> <p>2 = § 22b Abs. 1 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 25 EGPT)</p> <p>3 = § 22b Abs. 3 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 40 EGPT bei Partnern)</p> <p>Ggf. ist 3 vorrangig zu schlüsseln.</p>
517 - 520	4	ZUDT	<p>177. Zuzugsjahr</p> <p>Für Fälle mit FRG-Zeiten ist hier der Zeitpunkt des Zuzugs des Berechtigten nach Deutschland in der Form JJJJ anzugeben.</p> <p>In allen anderen Fällen ist "0000" anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
521 - 527	7	Res.8	180. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Vertragsrenten			
Angaben zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1).			
528 - 530	3	VTLD NTSC	<p>181. Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes bei Vertragsrenten</p> <p>Bei Vertragsrenten ist der Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes, bei allen anderen Renten "000" anzugeben. Wurde eine Rente nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag zu verschlüsseln. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird. Hiernach kommen als Vertragsrenten folgende Renten in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten nach Regelungen, die <ul style="list-style-type: none"> • eine zwischenstaatliche Rentenberechnung vorschreiben (z.B. nach EWG-VO 1408/71); • die Berücksichtigung von Vertragszeiten für die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen innerhalb der Rentenberechnung (z.B. Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt) • die Gewährung bestimmter Rententeile (Anteil für die Zurechnungszeit, Kinderzuschuss zu Versichertenrenten, Zuschlag bei Waisenrenten) nicht oder nur in eingeschränkter Höhe zulassen; • lediglich die Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertragszeiten für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen vorschreiben; 2. Renten, bei denen vertragliche Regelungen wegen des Übergangs von ausländischen Zeiten auf Deutschland oder von deutschen Zeiten auf einen ausländischen Staat zu beachten sind. 3. Renten nach Regelungen über die Gleichstellung von Personen oder von Gebieten, nach denen die Anwendung der Vorschriften des Auslandsrentenrechts bei bestimmten begünstigten Personen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. 4. Renten nach Regelungen, nach denen der Aufenthalt im Vertragsstaat dem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichsteht (Abkommen mit Österreich), soweit diesen Regelungen im Einzelfall praktische Bedeutung zukommt. 5. Renten, bei denen das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) anzuwenden ist. 6. Renten nach Regelungen über die Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten von weniger als 18 bzw. 12 Monaten. <p><u>Anmerkung:</u> 981 = Rheinschifferabkommen 982 = Vertragsrenten nach Europäischem Abkommen vor In-Kraft-Treten der EWG-VO'en</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
531	1	VTLD SOFA	<p>182. Sonderfall Vertragsland</p> <p>0 = kein Sonderfall</p> <p>1 = keine Vertragsrente bei NTSC 012 und 013 (DDR und Berlin/Ost)</p> <p>9 = Zahlungen für Ausländer, die sich ständig außerhalb des Geltungsbe- reichs der Rentengesetze aufhalten und deshalb einen Anspruch auf 70 v.H. der nach § 113 Abs. 1 SGB VI ermittelten PSEGPT haben (§ 113 Abs. 3 SGB VI); feste Teile werden voll gezahlt.</p> <p>Ab dem Berichtsjahr 1997:</p> <p>8 = Zahlungen an Deutsche im Ausland, bei denen nach § 113, 114 SGB VI nicht alle ermittelten Entgeltpunkte in die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte eingingen.</p>
532 - 534	3	VTMO*	<p>183. Berücksichtigte Vertragszeiten</p> <p>Hier ist die Anzahl der berücksichtigten Vertragszeiten in Monaten an- zugeben, unabhängig davon, um welche Zeiten es sich im Einzelnen handelt und in welcher Weise diese berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99, bei manuell berechneten Ren- ten (RES.1 = 00M) oder bei noch nicht abgeschlossener zwischenstaatli- cher Rentenberechnung (MMATVT = 2) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p>
535	1	ATVT*	<p>184. Anwendung des Vertrages</p> <p>Es wird verschlüsselt, aus welchem Grund es sich um eine Vertragsrente handelt:</p> <p>0 = keine Vertragsrente oder Ziffer 1 bis 9 unzutreffend</p> <p>1 = Versicherungslastregelung (z.B. Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien über Zeiten bis 1956), unabhängig davon, ob sich diese Regelung(en) in einer Erhöhung oder Verminderung des Rentenbe- trages ausdrücken.</p> <p>2 = 'Deutsch-polnisches' Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) wurde mit praktischer Auswirkung angewandt Anmerkung: Sind zwar Zeiten nach dem DPSVA vorhanden, wirken sich diese aber nicht auf den Rentenzahlbetrag aus, weil außerdem eine Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 oder einem weiteren Sozialversicherungsabkommen vorzunehmen ist und diese Rente als die günstigere gezahlt werden muss, ist 2 nicht zu schlüsseln.</p> <p>3 = zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 durchgeführt, unabhängig davon, ob diese sich praktisch auswirkt, soweit nicht Ziffer 4 oder 7 zutrifft</p> <p>4 = Übernahme von ausländischen "Minizeiten" (weniger als 18 bzw. 12 Monate)</p> <p>5 = Gewährung bestimmter Rententeile nicht oder nur in eingeschränkter Höhe (Anteil Zurechnungszeit, Kinderzuschuss zu Versichertenren- ten, Zuschlag bei Waisenrenten)</p> <p>6 = - lediglich - Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertrags- zeiten für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen durch- geführt oder Anwendung des Abkommens mit Österreich (Differenz- betrag)</p> <p>7 = Unterschiedsbetrag Waisenrenten, Kinderzuschuss</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>8 = Anrechnung deutscher Zeiten nur mit ausländischen Zeiten (nur nach dem Recht bis 31.12.91 möglich)</p> <p>9 = Auslandsrentenzahlung unter Berücksichtigung von Vertragsrecht</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Sachverhalte ist die Rangfolge 1 - 9, 0 zu beachten.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p>
536	1	MMATVT*	<p>185. Merkmal Anwendung des Vertrages</p> <p>Ab dem Berichtsjahr 1994 ist hier bei durchgeführter zwischenstaatlicher Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 zu kennzeichnen, welche Berechnung günstiger war:</p> <p>0 = keine zwischenstaatliche Rentenberechnung</p> <p>1 = zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 als günstigere Berechnung durchgeführt</p> <p>2 = zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 durchgeführt, aber rein innerstaatliche Berechnung war günstiger <u>o-der</u> zwischenstaatliche Rentenberechnung noch nicht abgeschlossen</p> <p>6 = wie 1, jedoch Art. 14c VO 1408/71 ist anzuwenden (Monate einer selbständigen Tätigkeit im EG-Ausland treffen mit Monaten einer abhängigen Beschäftigung im In- oder EG-Ausland zusammen)</p> <p>7 = wie 2, jedoch Art. 14c VO 1408/71 ist anzuwenden</p> <p>9 = Altfall/ Art der durchgeführten zwischenstaatlichen Rentenberechnung nicht im Versicherungskonto gespeichert</p> <p>Bei Schlüsselziffer 1 wird erwartet, dass die bei der Rentenberechnung berücksichtigten Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal "Vollwertige Beitragszeiten" und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal "Anrechnungszeiten" enthalten sind.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 oder bei manuell berechneten Renten (RES.1 = 00M) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p>
537 - 539	3	VTMOFH*	<p>186. Berücksichtigte beitragsfreie (gleichgestellte) Vertragszeiten</p> <p>Ab dem Berichtsjahr 1994 ist hier als Darunter-Zahl aus dem Feld "Vertragszeiten" die Anzahl der berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten in Monaten anzugeben, sofern die zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EWG-VO 1408/71 zur günstigeren Berechnung geführt hat (MMATVT = 1).</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 oder bei manuell berechneten Renten (RES.1 = 00M) kann das Feld in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p>
540 - 549	10	Res.9	<p>190. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Merkmale zur Rehabilitation (nur für Zugangsfälle)</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zur Rehabilitation mit '0' verschlüsselt werden. Die Angaben beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zur Rehabilitation auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
550	1	ZLMCMS*	<p>191. Zahl der medizinischen Reha-Leistungen in den letzten 5 Jahren</p> <p>Es ist die Zahl innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn gewährter medizinischer Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung anzugeben.</p> <p>0 = keine Leistung innerhalb der letzten 5 Jahre 1 = 1 Leistung innerhalb der letzten 5 Jahre 2 = 2 Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre . = = ... 8 = 8 und mehr Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre 9 = keine Aussage möglich (nicht zulässig bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)</p> <p>Für die Erfassung der Rehabilitationsleistungen in diesem Feld ist unerheblich, wegen welcher Diagnose sie gewährt wurden. Rehabilitationsleistungen vor dem 01.01.91 im Beitrittsgebiet können dabei unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
551	1	BFMS*	<p>192. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den letzten 5 Jahren</p> <p>Es ist anzugeben, ob innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der nachstehenden Art von der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden. Dabei werden nur berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Qualifizierungsmaßnahmen (Teilausbildung) • Weiterbildung/Ausbildung (Vollausbildung) • Integrationsmaßnahmen • berufliche Umschulung • berufliche Ausbildung • berufliche Anpassung • berufliche Fortbildung • Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte <p>0 = keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der letzten 5 Jahre 1 = Leistung(en) zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der letzten 5 Jahre 9 = keine Aussage möglich</p> <p>Für die Erfassung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in diesem Feld ist unerheblich, wegen welcher Diagnose sie gewährt wurden. Berufsförderungsleistungen vor dem 01.01.91 im Beitrittsgebiet können dabei unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
552	1	UDAQ*	<p>193. Umgedeuteter Reha-Antrag</p> <p>In diesem Merkmal sind Fälle zu kennzeichnen, in denen gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI ein Reha-Antrag in einen Rentenanspruch umgedeutet wurde:</p> <p>0 = keine Umdeutung 1 = Umdeutung</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
553 - 562	10	Res.10	195. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (außer AIMK nur für Zugangsfälle)</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale für Renten wegen Erwerbsminderung (ausgenommen DG) mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
563	1	LEER3*	<p>196. Leerfeld 3</p> <p>Das Merkmal, in dem vormals die Rehabilitationsleistungen vor aktuellem Rentenbeginn (MSVOBE) abzulegen waren, wird ab dem Berichtsjahr 2006 nicht mehr erhoben und ist daher generell mit Null zu belegen.</p>
564 - 568	5	DG*	<p>197. Ursache der Rentengewährung - 1. Diagnose</p> <p>Bei Renten wegen Erwerbsminderung ist hier die 1. Diagnose anzugeben. Es findet der einheitliche Diagnoseschlüssel ICD-10-GM Version 2005 bzw. der „alte“ einheitliche Diagnoseschlüssel der Rentenversicherung (ICD - 10. Revision) Anwendung.</p> <p>Ist die 5. Stelle der Diagnose nicht definiert, so kann die 5. Stelle mit '-', 'x', 'X' oder Blank belegt werden (gilt ebenso für die 4. Stelle).</p> <p>Die bei einigen Schlüsselnummern aufgeführten Kreuz- und Sternsymbole kennzeichnen die lokalisierte Manifestation oder Komplikation (Sternsymbol) und die entsprechende Grunderkrankung (Kreuzsymbol). Sie werden nicht in die Erfassungsfelder eingetragen, sondern dienen als Verweissystem.</p> <p>Schlüsselnummern, die nur zusätzlich zu anderen, nicht optionalen Schlüsselnummern angegeben werden dürfen, sind durch ein angehängtes Ausrufezeichen gekennzeichnet, welches nicht in die Erfassungsfelder zu übernehmen ist.</p> <p>Ebenfalls nicht in die Erfassungsfelder wird der im Schlüsselverzeichnis als Trennzeichen zwischen der 3. und 4. Stelle angegebene Punkt übernommen.</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal in jeder Stelle mit "0" belegt werden.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
569	1	DGSELO*	<p>198. Seitenlokalisierung zur Berentungsdiagnose (bzw. Diagnosenzusatz)</p> <p>Bei Verschlüsselung nach ICD-10-GM Version 2005 wird hier bei Renten wegen Erwerbsminderung die Seitenlokalisierung verschlüsselt:</p> <p>R = rechts L = links B = beidseitig</p> <p>Fehlt die Angabe zur Seitenlokalisierung, weil sie z. B. keinen Sinn ergibt, ist diese mit „Blank“ zu beschicken.</p> <p>Bei Verschlüsselung nach Vorgabe der alten ICD-10 (einheitlicher Diagnoseschlüssel der RV) wird hier bei Renten wegen Erwerbsminderung der Diagnosenzusatz verschlüsselt:</p> <p>0 = kein Diagnosenzusatz erforderlich 1 = z. Z. erscheinungsfrei 2 = akuter Schub/Rezidiv 3 = chronisch progredient 4 = Zustand nach '...' 5 = Zustand nach Operation 6 = Zustand nach Amputation von Extremitäten / Zustand nach Transplantation 7 = Zustand nach Endoprothese/Herzschrittmacher/Bypass 8 = Dialyse / Gefäßdilatation / Thrombektomie</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal mit "0" belegt werden. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
570	1	DGSX*	<p>199. Diagnosensicherheit zur Berentungsdiagnose</p> <p>Bei Verschlüsselung nach ICD-10-GM Version 2005 werden hier bei Renten wegen Erwerbsminderung folgende Angaben zur Diagnosensicherheit verschlüsselt:</p> <p>A = ausgeschlossene Diagnose V = Verdacht auf ... Z = symptomloser Zustand nach der betreffenden Diagnose G = gesicherte Diagnose</p> <p>Bei Verschlüsselung nach Vorgabe der alten ICD-10 (einheitlicher Diagnosenschlüssel der RV) werden hier bei Renten wegen Erwerbsminderung folgende Angaben zur Diagnosensicherheit verschlüsselt:</p> <p>0 = gesichert 1 = fraglich, Verdacht auf ...</p> <p>Bei Renten der LEAT 43 und 76 kann das Merkmal mit "0" belegt werden. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 sowie bei Renten, die nicht wegen Erwerbsminderung gewährt werden, ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
571 - 575	5	NNDG*	<p>200. Ursache der Rentengewährung - Nebendiagnose</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DG", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld in jeder Stelle "0".</p>
576	1	NNDGSELO*	<p>201. Seitenlokalisierung zur Berentungsnebendiagnose (bzw. Diagnosenzusatz)</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DGSELO", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld "0".</p>
577	1	NNDGSX*	<p>202. Diagnosensicherheit zur Berentungsnebendiagnose</p> <p>Verschlüsselung analog dem Merkmal "DGSX", aber bezogen auf die erste Nebendiagnose. Liegt keine Nebendiagnose vor oder wird sie nicht erfasst, enthält das Feld "0".</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
578	1	AIMK	<p>203. Arbeitsmarktlage/Einsatzfähigkeit/Berufsschutz</p> <p>Das Merkmal kennzeichnet bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei der großen Witwen-/Witwerrente, ob die Arbeitsmarktlage bzw. der Berufsschutz von Bedeutung für die Rentengewährung war.</p> <p>0 = Arbeitsmarkt/Berufsschutz ohne Bedeutung (auch bei Altersrenten, sonstigen Renten wegen Todes und sonstigen Leistungen)</p> <p>Falls LEAT = 11–15 (bei MEGD = 99 kann auch 0 angegeben werden):</p> <p>1 = Arbeitsmarkt nicht geprüft, weil BU bzw. EU bereits ohne Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage vorlag</p> <p>2 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf und auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>3 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld jedoch vollschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. BU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>4 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf und auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig; der Arbeitsmarkt hinsichtlich des Haupt- und Verweisungsberufes ist oder gilt als verschlossen, der Versicherte hat jedoch einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsfeld inne, d. h. nicht im Haupt- oder Verweisungsberuf. BU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>5 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf unter halbschichtig, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nicht mehr vollschichtig, aber mindestens halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>6 = der Versicherte ist im Haupt- und Verweisungsberuf sowie auf dem allgemeinen Arbeitsfeld unter halbschichtig einsatzfähig und hat keinen Arbeitsplatz inne, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen. EU liegt vor im Sinne des BSG-Beschlusses vom 10. Dezember 1976</p> <p>7 = der Versicherte aus dem Steinkohlebergbau ist noch vollschichtig einsatzfähig, der Arbeitsmarkt ist oder gilt als verschlossen</p> <p>Bei LEAT = 21, 71 – 76 ist wie folgt (auch bei MEGD 99) zu schlüsseln:</p> <p>0 = Rente für Bergleute (Arbeitsmarkt ohne Bedeutung) oder große Witwenrente ohne Berufsschutz nach §§ 242a bzw. 243 SGB VI</p> <p>1 = nicht arbeitsmarktbedingte Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung (LEAT 73 – 76)</p> <p>2 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75) wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes.</p> <p>3 = Berufsschutz nach § 240 SGB VI (LEAT 73, 74) oder nach §§ 242a bzw. 243 SGB VI (LEAT 21).</p> <p>Bei MEGD = 15, 2x ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
579 - 588	10	Res.11	<p>205. Reserve</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Versicherung (nur für Zugangsfälle)			
<p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Merkmale zur Versicherung (ausgenommen LTBYET, VSRTJAx, VSBHJAx, VSBAJAx, VSAETLJAx, VSVORUJAx, VSBHGZJAx, VSGIJAx, VSGIPHJAx, VSDNJAx, VSALJAx, VSLEJAx, VSPEJAx, VSSSJAx, VSKIEZJAx, VSFWJAx, VSAZJAx, VSZW1, VSZW2 und VSZW3) mit '0' verschlüsselt werden.</p> <p>Die Angaben zur Versicherung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird (vgl. Merkmal RES.1). Dabei können alle Merkmale zur Versicherung (ausgenommen LTBYET, VSRTJAx, VSBHJAx, VSBAJAx, VSAETLJAx, VSVORUJAx, VSBHGZJAx, VSGIJAx, VSGIPHJAx, VSDNJAx, VSALJAx, VSLEJAx, VSPEJAx, VSSSJAx, VSKIEZJAx, VSFWJAx, VSAZJAx, VSZW1, VSZW2 und VSZW3) auch mit '0' verschlüsselt werden.</p>			
589 - 594	6	BYET1*	<p>206. Beitragsentrichtung 1</p> <p>Zu erfassen sind Jahr und Monat in der Form JJJJMM, für den der erste Beitrag entrichtet wurde. Zu berücksichtigen sind Pflicht- und freiwillige Beiträge ohne Pflichtbeitragszeiten wegen Wehr-/Zivildienst oder wegen Kindererziehung. FRG-Zeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung (auch im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Liegt kein Beitrag im beschriebenen Sinne vor, ist "000000" anzugeben.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
595 - 600	6	LTBYET*	<p>207. Letzte Beitragsentrichtung</p> <p>Anzugeben sind Jahr und Monat in der Form JJJJMM, für den der letzte Beitrag vor dem Leistungsfall (ZTPTGSLE) geleistet wurde. Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt. Handelt es sich um eine reine Bonusrente ist "000000" zu verschlüsseln. Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung (auch im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
601	1	VSGR*	<p>208. Versicherungsverhältnis/ -zweig vor dem Leistungsfall</p> <p>Das Feld kennzeichnet die Art und den Zweig des letzten Beitrages vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = kein Beitrag</p> <p>Für Beitragszeiten bis einschließlich 2004 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = AR 2 = AV 3 = KN</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = AR 7 = AV</p> <p>Für Beitragszeiten ab dem Jahr 2005 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = allgemeine Rentenversicherung 3 = knappschaftliche Rentenversicherung</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = allgemeine Rentenversicherung</p> <p>Ausländische Beiträge bleiben unberücksichtigt. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit "0" zu belegen.</p>
602 - 607	6	JV1*	<p>209. Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst anzugeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts anzugeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Das Merkmal ist nur zu verschlüsseln wenn am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall ein relevanter Versicherungsstatus vorliegt.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht anzugeben. Ebenso ist bei pflichtversicherten Pflegepersonen, Existenzgründern, pflichtversicherten Selbständigen (auf Antrag), pflichtversicherten Selbständigen (kraft Gesetzes), pflichtversicherten Künstlern/Publizisten und bei pflichtversicherten Handwerkern das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln, da meist der Durchschnittsbeitrag vorliegt.</p> <p>Bei geringfügig Beschäftigten (auch im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist ebenfalls kein Entgelt zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich des jeweiligen Aufstockungsbetrages zur Rentenversicherung) anzugeben.</p> <p>Liegen am 31.12. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls beitragspflichtige Entgelte aus verschiedenen Versicherungsverhältnissen nebeneinander vor, sind die Entgelte zu addieren (z. B. Im Datensatz ist „VSBHJA1 = 1“ und „VSAETLJA1 = 1“ verschlüsselt, dann sind die beiden Entgelte zu addieren).</p> <p>Soweit Entgelt aus dem Beitrittsgebiet vorliegt, ist dieses erst ab 01.01.91 zu berücksichtigen.</p> <p>Liegt am 31.12. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls sowohl beitragspflichtiges Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet nebeneinander (Mehrfachbeschäftigung, z. B. VSBHJA1 = 3) vor, sind die Entgelte ohne Umrechnung nach Anlage 10 SGB VI zu addieren.</p> <p>Nullen sind anzugeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall keine Entgelte vorliegen, unabhängig davon, ob für frühere oder spätere Jahre Entgelte gemeldet sind, für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen ist, unabhängig davon, ob auch Pflichtbeiträge vorliegen. es sich um Witwen-/ Witwer- oder Waisenrenten nach Rentnertod (RTTD = 1) handelt. <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
608 - 610	3	JVTG1*	<p>210. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt zugrunde liegenden Kalendertage</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV1" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
611	1	JVMM1*	<p>211. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst</p> <p>Hier ist anzugeben, wo das im Feld 'JV1' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.</p> <p>0 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im bisherigen Bundesgebiet oder im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nebeneinander</p> <p>1 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>In den folgenden Merkmalen VSRTJA1, VSBHJA1, VSBAJA1, VSAETLJA1, VSVORUJA1, VSBHGZJA1, VSGIJA1, VSGIPHJA1, VSDNJA1, VSALJA1, VSLEJA1, VSPEJA1, VSSSJA1, VSKIEZJA1, VSFWJA1 und VSAZJA1 wird der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Jahres X (für X = ZTPTGSLE-1), d.h. des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfall angegeben.</p> <p>Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.</p>
612	1	VSRTJA1*	<p>212. Rentner am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = kein Rentenbezug 1 = Rentenbezug</p>
613	1	VSBHJA1*	<p>213. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>Der Stichtag wird von der Meldung eines nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses überdeckt; auch Nachversicherung nach § 8 SGB VI; sowie Gleitzone nmischfälle und Fälle in den der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone nregelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).</p> <p>Nicht zu zählen sind Beschäftigungszeiten aufgrund einer Berufsausbildung oder nach dem Altersteilzeitgesetz und keine Beschäftigungsverhältnisse mit reinen Beschäftigungsentgelten in der Gleitzone.</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
614	1	VSBAJA1*	<p>214. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = keine Berufsausbildung 1 = Berufsausbildung</p>
615	1	VSAETLJA1*	<p>215. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
616	1	VSVORUJA1*	<p>216. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</p> <p>Vorruhestandsgeldempfänger (§ 3 Nr. 4 SGB VI) bzw. Zeiten nach dem FELEG</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
617	1	VSBHGZ JA1*	217. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) 1 = Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV); ohne Gleitzone nmischfälle und ohne Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone nregelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).
618	1	VSGIJA1*	218. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) 2 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)
619	1	VSGIPH JA1*	219. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) 2 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8a SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)
620	1	VSDNJA1*	220. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI) 1 = Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI)
621	1	VSALJA1*	221. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III/SGB II (§ 3 Nr. 3 oder 3a SGB VI) 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Arbeitslosengeldbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = Arbeitslosengeldbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 5 = Arbeitslosenhilfebezug im ursprünglichen Bundesgebiet (bis 2004); ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit (ab 2005) 6 = Arbeitslosenhilfebezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins (bis 2004); ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit (ab 2005) 7 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit im ursprünglichen Bundesgebiet (ab 2005) 8 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins (ab 2005)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
622	1	VSLEJA1*	222. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen sonstigem Leistungsempfang nach § 3 Nr. 3 SGB VI, jedoch nicht wegen Arbeitslosigkeit mit SGB III- bzw. SGB II-Leistungsbezug. Hier sind auch Personen, die auf Antrag nach § 4 Abs. 3 SGB VI pflichtversichert sind, zu verschlüsseln 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = sonstiger Leistungsbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = sonstiger Leistungsbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins
623	1	VSPEJA1*	223. Pflegepersonen am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1a SGB VI) 1 = Pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1a SGB VI)
624	1	VSSSJA1*	224. Selbständige am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Existenzgründer (§ 2 Nr. 10 SGB VI) 2 = Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag) 3 = Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetz, aber nicht nach § 2 Nr. 5, Nr. 8 oder Nr. 10 SGB VI) 4 = Pflichtversicherter Künstler/Publizist (§ 2 Nr. 5 SGB VI) 5 = Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI)
625	1	VSKIEZJA1*	225. Kindererziehende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI) 1 = Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI)
626	1	VSFWJA1*	226. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI) 1 = Freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI); (auch „verdrängte“ freiwillige Beiträge)
627	1	VSAZJA1*	227. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) 1 = Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI)



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
628	1	VSZW1*	<p>231. Versicherungszweig am 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</p> <p>Angegeben wird, zu welchem Versicherungszweig der letzte Beitrag im Jahre X (X = ZTPTGSLE-1), d.h. im Jahr vor dem Leistungsfall, entrichtet wurde, bzw. eine andere für diese Statistik relevante Meldung abgegeben wurde.</p> <p>Wurde für den Monat Dezember des Jahres X ein freiwilliger Beitrag entrichtet, wird die Schlüsselziffer um 5 erhöht. Die Abgrenzung des Merkmals erfolgt grundsätzlich in gleicher Weise wie die des Merkmals „Versicherungszweig am 31.12. des Berichtsjahres“ in der Statistik der aktiv Versicherten nach § 1 Abs. 1 RSVwV. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Liegt für das Berichtsjahr keine Meldung vor, ist „0“ anzugeben.</p> <p>0 = Keine Meldung</p> <p>Wenn Jahr X < 2005 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Kein freiwilliger Beitrag</p> <p>1 = AR 2 = AV 3 = KN</p> <p>Freiwilliger Beitrag im Monat Dezember</p> <p>6 = AR 7 = AV</p> <p>Wenn Jahr X > 2004 ist folgende Verschlüsselung maßgebend:</p> <p>Pflichtbeitrag</p> <p>1 = allgemeine Rentenversicherung 3 = knappschaftliche Rentenversicherung</p> <p>freiwilliger Beitrag</p> <p>6 = allgemeine Rentenversicherung</p> <p>Bei Rentenbeginn (RTBE) kleiner 1982 kann dieses Feld mit '9' belegt werden.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld mit „0“ zu belegen.</p>
629 - 634	6	JV2*	<p>235. Jahresarbeitsverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorjahr des Leistungsfalls zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie im Feld JV1.</p>
635 - 637	3	JVTG2*	<p>236. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls zugrunde liegenden Kalendertage</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV2" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
638	1	JVMM2*	237. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Hier ist entsprechend dem Feld JVMM1 anzugeben, wo das im Feld 'JV2' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.
			In den folgenden Merkmalen VSRTJA2, VSBHJA2, VSBAJA2, VSAETLJA2, VSVORUJA2, VSBHGZJA2, VSGIJA2, VSGIPHJA2, VSDNJA2, VSALJA2, VSLEJA2, VSPEJA2, VSSSJA2, VSKIEZJA2, VSFWJA2 und VSAZJA2 wird der Versicherungsstatus am 31. Dezember des Jahres X (für X = ZTPTGSLE - 2), d.h. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls erfasst. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie bei den entsprechenden Merkmalen auf den Stellen 612 bis 627. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.
639	1	VSRTJA2*	238. Rentner am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
640	1	VSBHJA2*	239. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
641	1	VSBAJA2*	240. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
642	1	VSAETLJA2*	241. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
643	1	VSVORUJA2*	242. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
644	1	VSBHGZJA2*	243. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
645	1	VSGIJA2*	244. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
646	1	VSGIPHJA2*	245. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
647	1	VSDNJA2*	246. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
648	1	VSALJA2*	247. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls



Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
649	1	VSLEJA2*	248. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
650	1	VSPEJA2*	249. Pflegepersonen am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
651	1	VSSSJA2*	250. Selbständige am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
652	1	VSKIEZJA2*	251. Kindererziehende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
653	1	VSFWJA2*	252. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
654	1	VSAZJA2*	253. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
655	1	VSZW2*	257. Versicherungszeit am 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld VSZW1, allerdings für das Jahr X (für X = ZTPTGSLE-2).
656 - 661	6	JV3*	261. Jahresarbeitsverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorvorjahr des Leistungsfalls zu erfassen. Die Währungseinheit der Betragsangabe ergibt sich aus dem Merkmal WÄKZJV. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie im Feld JV1
662 - 664	3	JVTG3*	262. Anzahl der dem Bruttoarbeitsentgelt im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls zugrunde liegenden Kalendertage Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld "JV3" eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde. Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
665	1	JVMM3*	263. Merkmal zum Jahresarbeitsverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls Hier ist entsprechend dem Feld JVMM1 anzugeben, wo das im Feld 'JV3' eingetragene Entgelt erzielt worden ist.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
			<p>In den folgenden Merkmalen VSRTJA3, VSBHJA3, VSBAJA3, VSAETLJA3, VSVORUJA3, VSBHGZJA3, VSGIJA3, VSGIPHJA3, VSDNJA3, VSALJA3, VSLEJA3, VSPEJA3, VSSSJA3, VSKIEZJA3, VSFWJA3 und VSAZJA3 wird der Versicherungsstatus am 31. Dezember des Jahres X (für X = ZTPTGSLE - 3), d.h. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls erfasst. Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie bei den entsprechenden Merkmalen auf den Stellen 612 bis 627.</p> <p>Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bei Datensätzen mit MEGD = 15, 2x, 99 kann das Feld mit „0“ belegt werden.</p>
666	1	VSRTJA3*	264. Rentner am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
667	1	VSBHJA3*	265. Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
668	1	VSBAJA3*	266. Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
669	1	VSAETL JA3*	267. Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
670	1	VSVORU JA3*	268. Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
671	1	VSBHGZ JA3*	269. Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
672	1	VSGIJA3*	270. Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
673	1	VSGIPH JA3*	271. Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
674	1	VSDNJA3*	272. Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
675	1	VSALJA3*	273. Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
676	1	VSLEJA3*	274. Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
677	1	VSPEJA3*	275. Pflegepersonen am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
678	1	VSSSJA3*	276. Selbständige am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
679	1	VSKIEZJA3*	277. Kindererziehende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
680	1	VSFWJA3*	278. Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
681	1	VSAZJA3*	279. Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls
682	1	VSZW3*	283. Versicherungszeit am 31. Dezember des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Die Verschlüsselung erfolgt in gleicher Weise wie in Feld VSZW1, allerdings für das Jahr X (für X = ZTPTGSLE-3).
683	1	WÄKZJV	287. Währungskennzeichen Jahresarbeitsverdienst Es ist zu kennzeichnen, in welcher Währungseinheit die Betragsangabe bei den Merkmalen JV1, JV2 und JV3 erfolgt ist: 1 = Angabe bei JV1, JV2 und JV3 in DM 2 = Angabe bei JV1 in Euro sowie bei JV2 und JV3 in DM 3 = Angabe bei JV1 und JV2 in Euro sowie bei JV3 in DM 4 = Angabe bei JV1, JV2 und JV3 in Euro Die Angaben zu den Feldern JV1, JV2 und JV3 erfolgen für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2001 in DM und danach in Euro. Bei Datensätzen mit Meldegrund 15, 2x und 99 ist auch Grundstellung '0' zulässig.
684 - 703	20	Res.12	290. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte zum Zugangsfaktor			
<p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6), bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT = 46), bei manuell berechneten Renten und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG enthalten die Felder in jeder Stelle "0".</p> <p>Die Angaben zum Zugangsfaktor beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), können die Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
704 - 708	5	ZNFK1 <1,4>	291. Erster Zugangsfaktor Hier ist der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI für die Rentenberechnung anzugeben, bei mehreren Zugangsfaktoren der erste (niedrigste) Zugangsfaktor. Dieses Merkmal bezieht sich immer auf die aktuelle Rente. Ein etwaiger Besitzschutz spielt keine Rolle.
709 - 715	7	SUEGPT1 <3,4>	292. Summe der Entgeltpunkte für den ersten Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren die Summe der Entgeltpunkte und der Entgeltpunkte (Ost) aus AR/AV und KN anzugeben, die mit dem ersten (niedrigsten) Zugangsfaktor zu bewerten sind. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
716 - 720	5	ZNFK2 <1,4>	297. Höchster Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren der letzte (höchste) Zugangsfaktor anzugeben. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
721 - 727	7	SUEGPT2 <3,4>	298. Summe der Entgeltpunkte für den höchsten Zugangsfaktor Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren die Summe der Entgeltpunkte und der Entgeltpunkte (Ost) aus AR/AV und KN anzugeben, die mit dem letzten (höchsten) Zugangsfaktor zu bewerten sind. Liegt nur ein Zugangsfaktor vor, enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
728	1	ZNFKZL	299. Anzahl Zugangsfaktoren Hier ist bei Vorliegen mehrerer Zugangsfaktoren zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte aus AR/AV und KN die Anzahl der unterschiedlichen Zugangsfaktoren anzugeben. 1 = entfällt (1 Zugangsfaktor) 2 = 2 Zugangsfaktoren . = 9 = 9 u. m. Zugangsfaktoren
729 - 748	20	Res.13	302. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte zur Gesamtleistungsbewertung			
<p>Ist keine Gesamtleistungsbewertung vorzunehmen, können alle Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p> <p>Bei einer nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2, 6) ist nur das Feld RTZTMO zu belegen; die übrigen Felder enthalten in jeder Stelle "0".</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, können alle Stellen mit "0" belegt werden.</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG. enthalten die Felder in jeder Stelle "0"</p> <p>Die Angaben zur Gesamtleistungsbewertung beziehen sich bei Vollwaisenrenten auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), können die Felder in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
749 - 753	5	GDEGPTDX <1,4>	303. Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Grundbewertung Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Grundbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
754 - 758	5	VGEGPTDX <1,4>	304. Durchschnittliche monatliche Entgeltpunkte aus der Vergleichsbewertung Hier ist der monatliche Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der Vergleichsbewertung ergibt. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
759 - 762	4	GSZR	305. Gesamtzeitraum Anzugeben ist der Gesamtzeitraum aus der Grundbewertung in Monaten. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
763 - 765	3	GDMO	306. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Grundbewertung Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Grundbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
766 - 768	3	VGMO	307. Belegungsfähige Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung Anzugeben ist die Anzahl der belegungsfähigen Kalendermonate aus der Vergleichsbewertung. Eine Unterscheidung nach Versicherungszweigen ist hier nicht möglich.
769 - 773	5	OPXAZ <1,4>	308. Anteil der Entgeltpunkte (Ost) Es ist der Faktor anzugeben, in dem die Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten der (maßgebenden) Gesamtleistungsbewertung stehen (§ 263a SGB VI).



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
774 - 776	3	RTZTMO	<p>309. Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN)</p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des RRG berechnet wurden ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in 'AR/AV', 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' anzugeben. Diese ergeben sich als Summe der Felder BYVL, BYGM, AZ, ZZ, EZ, BÜZT.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im bisherigen Sinne (VJMO) aus AR/AV und KN anzugeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p> <p>Bei Fällen mit UMWTKZ = 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307a, 307b Abs. 5 SGB VI abzulegen.</p> <p>Ist keine Umwertung erfolgt (wegen fehlender Daten, UV-Rente oder bei Fällen nach § 307a Abs. 9 - 11 SGB VI) sowie in Fällen des § 307b Abs. 6 SGB VI, ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
777 - 779	3	BÜZT	<p>310. Berücksichtigungszeiten</p> <p>Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten und Berücksichtigungszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.</p> <p>Bei Rentenbeginn vor 2002 kann auch eine Berücksichtigungszeit neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentrifft, angegeben werden.</p>
780 - 786	7	BÜZTEGPT <3,4>	<p>311. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten</p> <p>Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz bis zur Beitragsbemessungsgrenze bzw. die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten bei Berücksichtigungszeiten wegen Pflege zu berücksichtigen.</p>
787 - 789	3	BÜZTPE	<p>312. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Es sind alle reinen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege und Berücksichtigungszeiten wegen Pflege während Rentenbezug aus eigener Versicherung, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen, in Monaten anzugeben.</p> <p>Bei Rentenbeginn vor 2002 kann auch eine Berücksichtigungszeit wegen Pflege neben selbständiger Tätigkeit, die nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentrifft, angegeben werden.</p>
790 - 796	7	BÜZTPE- EGPT <3,4>	<p>313. Zusätzlich berücksichtigte Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Pflege</p> <p>Es sind alle in die Grundbewertung eingeflossenen Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten wegen Pflege anzugeben. Bei Überschneidung mit Beitragszeiten ist ggf. pro Monat nur die Differenz zu 0,0625 Entgeltpunkten zu berücksichtigen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
797 - 799	3	RTBGZT	314. Rentenbezugszeiten aus eigener Versicherung, die nicht Beitrags-, Berücksichtigungs- oder Anrechnungszeiten sind Anzugeben ist die Summe aller Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist und die ausschließlich deshalb nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI als nicht belegungsfähige Kalendermonate gelten. Diese Monate dürfen deshalb nicht <ul style="list-style-type: none">• Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten sein und auch nicht• bereits im Feld "AZ" berücksichtigt worden sein.
800 - 802	3	PUZT	315. Pauschalzeit nach § 263 Abs. 2 SGB VI Das Merkmal gibt die Pauschalzeit nach § 263 Abs. 2 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2004 in Monaten an, um die die nicht belegungsfähigen Monate vor dem 01.01.1992 bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2000 ggf. erhöht wurden.
803 - 805	3	LUZT	316. Lückenausgleich nach § 72 Abs. 4 SGB VI Das Merkmal gibt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Renten wegen Todes mit Zurechnungszeit die Zahl der Monate für den Lückenausgleich nach § 72 Abs. 4 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2001 an, um den der belegungsfähige Gesamtzeitraum vermindert wurde. Bei anderen Renten und bei aktuellem Rentenbeginn ab 01.01.2002 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
806 - 821	16	Res.14	320. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Werte aus der Rentenberechnung			
<p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung getrennt für AR/AV; AR/AV (Ost); KN und KN (Ost). Infolgedessen ist jedes Merkmal vierfach vorhanden und deshalb auch viermal in der Spalte "Stellen von - bis" aufgeführt. Im Plausibilitätsprüfprogramm werden die Feldnamen um den Zusatz "(.)" ergänzt, wobei "." durch den entsprechenden Wert des Datensatzteils ersetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die jeweils erste Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV (1) • Die jeweils zweite Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung AR/AV - Ost (2) • Die jeweils dritte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN (3) • Die jeweils vierte Stellenangabe gilt für die Rentenberechnung KN - Ost (4) <p>Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden. Die Aufteilung der Entgeltpunkte nach 'Ost' und 'West' wird auch in den Feldern BYFHGPT und BYGMEGPTZQ erwartet.</p> <p>Bei einer nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Dabei enthalten grundsätzlich alle Felder die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, lediglich die Felder PSEGPT, BIPSEGPT enthalten den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigerer zwischenstaatlichen Rentenberechnung sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Feld BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Feld AZ enthalten.</p> <p>Bis zum 30.06.2000 werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nur zu 75 bis 90 Prozent berücksichtigt (§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Felder ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich die Felder PSEGPT, BIPSEGPT und PSEGPT2 enthalten die Werte nach Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI. Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Feldern berücksichtigt. Lediglich in den Feldern PSEGPT und BIPSEGPT sowie bei Waisenrenten zusätzlich im Feld PSEGPT2 ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten zu dokumentieren.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) sind nur die Felder PSEGPT, ZLPFMO, MIEGPTZQ und ab 01.07.98 bei Fällen mit UMWTKZ = 1 auch die Felder KIMOBO und DVKI zu belegen; die übrigen Felder (ggf. außer LZEGPT) enthalten in jeder Stelle "0".</p> <p>Bei Fällen mit UMWTKZ = 6 ist nur das Feld PSEGPT und ab 01.07.98 auch die Felder KIMOBO und DVKI im Teil 2 und ggf. Teil 4 zu belegen; die übrigen Felder (ggf. außer LZEGPT) enthalten dann in jeder Stelle "0".</p> <p>Wurde die Rente manuell berechnet, sind nur die Felder SUEGPT, PSEGPT, bei Waisenrenten (LEAT = 25, 26) zusätzlich WARTZQ und PSEGPT2 und bei Witwen-/Witwerrenten (LEAT = 20, 21) zusätzlich WIRTZQ sowie ab 01.07.98 auch DVKI und KIMOBO zu belegen; die übrigen Felder können in jeder Stelle "0" enthalten.</p> <p>Bei reinen Leistungen für Kindererziehung (LEAT=46) und bei zu zahlenden Renten nach Art. 2 RÜG enthalten die Felder in jeder Stelle "0"</p> <p>Die Angaben beziehen sich bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen gerechnet wurden, auf das Versicherungskonto, aus dem tatsächlich gezahlt wird, sofern nicht etwas abweichendes angegeben ist. Bei Vollwaisenrenten, die nicht aus dem Versicherungskonto mit der höchsten Vollwaisenrente gezahlt werden (vgl. Merkmal RES.1 = 00V), sind nur die Felder PSEGPT, BIPSEGPT, WARTZQ und ab 01.07.98 auch die Felder KIMOBO und DVKI mit den Werten der höchsten Vollwaisenrente, das Feld PSEGPT2 mit dem Wert der zweithöchsten Vollwaisenrente zu belegen; die übrigen Felder können in jeder Stelle "0" enthalten.</p>			
822 - 828 1155 - 1161 1488 - 1494 1821 - 1827	7	BZEGPT <3,4>	321. Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der in den Merkmalen Nr. 331 und 332 enthaltenen Entgeltpunkten, jedoch ohne die Entgeltpunkte aus den Merkmalen Nr. 322 bis 330 und 334.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
829 - 835 1162 - 1168 1495 - 1501 1828 - 1834	7	BYFHEGPT <3,4>	322. Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten aus Anlage 6 der Rentenberechnung.
836 - 842 1169 - 1175 1502 - 1508 1835 - 1841	7	BYGM- EGPTZQ <3,4>	323. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
843 - 849 1176 - 1182 1509 - 1515 1842 - 1848	7	VAZU <3,4>	324. Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte anzugeben.
850 - 856 1183 - 1189 1516 - 1522 1849 - 1855	7	VAAB <3,4>	325. Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Hier ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte anzugeben.
857 - 863 1190 - 1196 1523 - 1529 1856 - 1862	7	RTSPZU <3,4>	326. Zuschlag aus dem Rentensplitting Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting begründeten Entgeltpunkte anzugeben.
864 - 870 1197 - 1203 1530 - 1536 1863 - 1869	7	RTSPAB <3,4>	327. Abschlag aus dem Rentensplitting Hier ist die Anzahl der aus dem Rentensplitting übertragenen Entgeltpunkte anzugeben.
871 - 877 1204 - 1210 1537 - 1543 1870 - 1876	7	LZEGPT <3,4>	328. Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI Im Block 'AR/AV' ist der Zuschlag an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI anzugeben. In den Blöcken 'KN' und 'KN (Ost)' sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallen. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 6) ist ggf. der Leistungszuschlag nach § 307a Abs. 4 Nr. 2 SGB VI im Teil 4 anzugeben. Im Block 'AR/AV (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".
878 - 884 1211 - 1217 1544 - 1550 1877 - 1883	7	EGPT187A <3,4>	329. Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach §187a SGB VI entfallen (Austauschschlüssel 1798).
885 - 891 1218 - 1224 1551 - 1557 1884 - 1890	7	EGPT187B <3,4>	330. Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen aus einer Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach §187b SGB VI entfallen. In den Blöcken 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' enthält dieses Feld in jeder Stelle "0".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
892 - 898 1225 - 1231 1558 - 1564 1891 - 1897	7	EGPTWTGH <3,4>	331. Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben Hier sind die Entgeltpunkte anzugeben, die auf die Zahlung von Beiträgen für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben entfallen.
899 - 905 1232 - 1238 1565 - 1571 1898 - 1904	7	ZQEGPTKI- PE <3,4>	332. Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
906 - 908 1239 - 1241 1572 - 1574 1905 - 1907	3	ZQMOKIPE	333. Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier ist die Anzahl der Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden, anzugeben (§ 70 Abs. 3a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
909 - 915 1242 - 1248 1575 - 1581 1908 - 1914	7	ALRTZQ <3,4>	334. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters Hier sind die aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelten Zuschläge an Entgeltpunkten anzugeben (§ 76d SGB VI). Zuschläge nach § 76d SGB VI sind hier ausschließlich bei einem Wechsel von Altersteilrente in Altersvollrente abzulegen.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
916 - 922 1249 - 1255 1582 - 1588 1915 - 1921	7	SUEGPT <3,4>	<p>340. Summe der Entgeltpunkte</p> <p>Anzugeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung • Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting • Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters <p>Der Zuschlag bei Waisenrenten nach § 78 SGB VI sowie der Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten nach § 78a SGB VI ist hier nicht enthalten.</p> <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte anzugeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI anzugeben.</p>
923 - 929 1256 - 1262 1589 - 1595 1922 - 1928	7	PSEGPT <3,4>	<p>341. Persönliche Entgeltpunkte</p> <p>Anzugeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus Feld 'SUEGPT' unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe anzugeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Waisenrenten und bei Witwen-/Witwerrenten enthalten sie nicht den Zuschlag nach § 78 SGB VI, § 78a SGB VI. Bei Vollwaisenrenten sind auch die ggf. anzurechnenden PSEGPT aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente nicht enthalten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2 oder 6) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307d SGB VI) abzulegen.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
930 - 936 1263 - 1269 1596 - 1602 1929 - 1935	7	BIPSEGPT <3,4>	342. Besitzgeschützte persönliche Entgeltpunkte In Besitzschutzfällen sind hier die besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte anzugeben, sonst enthält das Feld in jeder Stelle "0". Bei Waisenrenten und bei Witwen-/Witwerrenten einschließlich dem Zuschlag gem. §§ 78, 87 SGB VI, § 78a SGB VI. Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen nach § 76d SGB VI geführt, sind hier in Besitzschutzfällen zu den besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkten auch die zu ermittelnden persönlichen Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zu berücksichtigen.
937 - 943 1270 - 1276 1603 - 1609 1936 - 1942	7	WARTZQ <3,4>	343. Zuschlag bei Waisenrenten Hier ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten gem. §§ 78, 87 SGB VI anzugeben, bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen zu zahlen sind, vor Anrechnung der persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
944 - 950 1277 - 1283 1610 - 1616 1943 - 1949	7	WIRTZQ <3,4>	344. Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten Hier ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwen-/Witwerrenten gem. §§ 78a, 88a, 264b SGB VI anzugeben. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
951 - 957 1284 - 1290 1617 - 1623 1950 - 1956	7	PSEGPT2 <3,4>	345. Entgeltpunkte der zweithöchsten Rente Hier ist bei Vollwaisenrenten, die aus zwei Versicherungen zu zahlen sind, die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Rente anzugeben. In allen anderen Fällen ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.
958 - 960 1291 - 1293 1624 - 1626 1957 - 1959	3	BYVL	346. Vollwertige Beitragszeiten Anzugeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
961 - 967 1294 - 1300 1627 - 1633 1960 - 1966	7	BYVLEGPT <3,4>	347. Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Feld BYVL.
968 - 970 1301 - 1303 1634 - 1636 1967 - 1969	3	BYGM	348. Beitragsgeminderte Zeiten Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
971 - 977 1304 - 1310 1637 - 1643 1970 - 1976	7	BYGMEGPT <3,4>	349. Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.
978 - 980 1311 - 1313 1644 - 1646 1977 - 1979	3	AZ	350. Anrechnungszeiten insgesamt Anzugeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht zu berücksichtigen; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten (einschl. Ost) zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
981 - 983 1314 - 1316 1647 - 1649 1980 - 1982	3	AUAZ	351. Anrechnungszeiten wegen Krankheit Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
984 - 986 1317 - 1319 1650 - 1652 1983 - 1985	3	AUAZNL	352. Anrechnungszeiten wegen Krankheit ohne Bewertung Anzugeben ist die im Merkmal "AUAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach dem 31.12.1983, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach § 74 Satz 4 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a letzter Satz SGB VI bewertet werden. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
987 - 989 1320 - 1322 1653 - 1655 1986 - 1988	3	AJAZ	353. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI, § 252 Abs. 8 SGB VI) sowie mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildungssuche (§ 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
990 - 992 1323 - 1325 1656 - 1658 1989 - 1991	3	AJAZNL	354. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Bewertung Anzugeben ist die im Merkmal "AJAZ" enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978, die nicht mit beitragsgeminderten Zeiten zusammentreffen und für die Beiträge nicht gezahlt worden sind und die nach § 74 Satz 4 SGB VI nicht bzw. nach Übergangsrecht § 263 Abs. 2a letzter Satz SGB VI bewertet werden. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
993 - 995 1326 - 1328 1659 - 1661 1992 - 1994	3	SCHULAZ	355. Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung Anzugeben sind alle im Merkmal "AZ" enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
996 - 998 1329 - 1331 1662 - 1664 1995 - 1997	3	FASCHULAZ	356. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 74 SGB VI) in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
999 - 1001	3	SCHULAZSO	357. Summe der bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1332 - 1334 1665 - 1667 1998 - 2000			Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die bewerteten Anrechnungszeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 263 Abs. 3 SGB VI) in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1002 - 1004 1335 - 1337 1668 - 1670 2001 - 2003	3	PUAZ	358. Pauschale Anrechnungszeit Anzugeben ist die im Merkmal "AZ" enthaltene pauschale Anrechnungszeit in Monaten. War die nachgewiesene Anrechnungszeit länger, ist in diesem Feld '999' zu verschlüsseln. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Anrechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1005 - 1011 1338 - 1344 1671 - 1677 2004 - 2010	7	PUAZEGPT- ZQ <3,4>	359. Zusätzliche Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit Anzugeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 263 Abs. 4 SGB VI. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden zusätzlichen Entgeltpunkte wegen einer pauschalen Anrechnungszeit zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1012 - 1014 1345 - 1347 1678 - 1680 2011 - 2013	3	ZZ	360. Zurechnungszeit Hier ist die für die Rentenberechnung gemäß § 59 SGB VI berücksichtigte Zurechnungszeit ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Zurechnungszeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1015 - 1017 1348 - 1350 1681 - 1683 2014 - 2016	3	EZ	361. Ersatzzeiten Hier sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten anzugeben. Hier sind in den Blöcken 'AR/AV' und 'KN' die entsprechenden Ersatzzeiten zu verschlüsseln. Die Blöcke 'AR/AV (Ost)' und 'KN (Ost)' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0".
1018 - 1020 1351 - 1353 1684 - 1686 2017 - 2019	3	KIMOBO	362. Kalendermonate der Kindererziehung brutto Anzugeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Sofern § 307d SGB VI anzuwenden war, ist auch bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1 oder 6 die Anzahl der Monate mit Kindererziehungszeiten abzulegen. Nicht anzugeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1021 - 1027 1354 - 1360 1687 - 1693 2020 - 2026	7	DVKI <3,4>	<p>363. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</p> <p>Anzugeben ist die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einzubeziehen.</p> <p>Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) anzugeben. (entspricht den Feldern 61-DVKI, 67-ODVKI, 62-KNDVKI, 67-OKNDVKI im Rentenzahlverfahren).</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2 ist dieses Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen.</p>
1028 - 1030 1361 - 1363 1694 - 1696 2027 - 2029	3	MO48	<p>364. Berufsanfängsbewertung</p> <p>Es sind die Monate der Berufsanfängsbewertung anzugeben, unabhängig davon, ob eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. (bis 31.12.1996) erfolgt ist. Hierzu rechnen auch Zeiten nach § 256b Abs. 2 SGB VI oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG.</p> <p>Bei Renten mit einem aktuellen Rentenbeginn nach dem 31.12.1996 ist hier in jeder Stelle '0' anzugeben.</p>
1031 1364 1697 2030	1	MO48KZ	<p>365. Kennzeichen Berufsanfängsbewertung</p> <p>Es ist zu kennzeichnen, ob ggf. auch nur für einen Teil der Monate aus Feld "MO48" tatsächlich eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. bzw. die Bewertung nach § 256b Abs. 2 SGB VI / § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG erfolgt ist.</p> <p>0 = keine Monate für eine Berufsanfängsbewertung vorhanden oder Monate vorhanden, aber tatsächlich keine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 a. F. / § 256b Abs. 2 SGB VI erfolgt.</p> <p>1 = wenigstens ein Monat auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 a. F. / § 256b Abs. 2 SGB VI angehoben oder eine Bewertung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG vorgenommen.</p>
1032 - 1034 1365 - 1367 1698 - 1700 2031 - 2033	3	MO36	<p>366. Berufliche Ausbildung</p> <p>Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung anzugeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).</p> <p>Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die Monate einer tatsächlichen Berufsausbildung, ohne die Monate der beruflichen Ausbildung, die lediglich nach § 246 Satz 2 SGB VI als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (fiktive berufliche Ausbildung), anzugeben.</p> <p>Anmerkung: Zeiten einer versicherungsfreien Lehrzeit sind hier nicht anzugeben, weil keine begrenzte Gesamtleistungsbewertung erfolgt.</p>
1035 - 1041 1368 - 1374 1701 - 1707 2034 - 2040	7	EGPT36 <3,4>	<p>367. Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung</p> <p>Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36' angegebenen Zeiten anzugeben.</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1042 - 1044 1375 - 1377 1708 - 1710 2041 - 2043	3	MO36SO	368. Fiktive berufliche Ausbildung Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 2005 sind hier ausschließlich die Monate einer fiktiven beruflichen Ausbildung anzugeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 246 Satz 2 SGB VI).
1045 - 1051 1378 - 1384 1711 - 1717 2044 - 2050	7	EGPT36SO <3,4>	369. Originäre Entgeltpunkte aus fiktiver beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Feld 'MO36SO' angegebenen Zeiten anzugeben.
1052 - 1054 1385 - 1387 1718 - 1720 2051 - 2053	3	ZLPFMO	375. Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 Hier sind bei Anwendung des § 262 Abs. 1 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) die Anzahl der mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegten Monate vor dem 1. Januar 1992 anzugeben. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) mit Mindestrentenanhebung nach Art. 82 RRG sind nur die neu zu berücksichtigenden Monate anzugeben. Dabei sind Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den ersten fünf Kalenderjahren seit Eintritt in die Versicherung und mit Zeiten der Kindererziehung nicht zu berücksichtigen (Art. 82 Abs. 1 Satz 2 RRG). Bei Umwertungsfällen nach § 307a/ 307b SGB VI und in allen anderen Fällen (auch Fälle mit Mindestrentenanhebung nur nach dem Recht bis 31.12.91) ist das Feld in jeder Stelle mit "0" zu belegen. Bei Datensätzen mit MEGD = 15 kann das Feld in jeder Stelle mit "9" belegt sein.
1055 - 1061 1388 - 1394 1721 - 1727 2054 - 2060	7	MIEGPTZQ <3,4>	376. Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt/ Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992 Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI anzugeben. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ = 1, 2) sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach Art. 82 RRG anzugeben.
1062 - 1064 1395 - 1397 1728 - 1730 2061 - 2063	3	FRGMO	377. FRG-Zeiten Es sind die angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten anzugeben. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einzubeziehen. Zeiten, die nach dem WGSVG wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.
1065 - 1071 1398 - 1404 1731 - 1737 2064 - 2070	7	FRGEGPT1 <3,4>	378. Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten Es ist die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten ggf. nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG anzugeben.



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
1072 - 1078 1405 - 1411 1738 - 1744 2071 - 2077	7	FRGEGPT2 <3,4>	379. Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22b FRG Es ist die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22b FRG anzugeben. In Fällen ohne Anwendung des § 22b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Nullen zu belegen.
1079 1412 1745 2078	1	MMFZR	382. Merkmal zur FZR-Versicherung Es ist anzugeben, ob bei dem anzurechnenden beitragspflichtigen Arbeitsverdienst auch Beiträge zur FZR berücksichtigt worden sind: 0 = entfällt 1 = nach § 256a Abs. 2, 256b Abs. 1 SGB VI wurden Entgeltpunkte aus Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt 2 = Anlage 16 SGB VI wurde angewandt oder nach § 256a Abs. 2 SGB VI wurden keine Entgeltpunkte für Zeiten einer FZR-Versicherung berücksichtigt, unabhängig davon ob überhaupt Beitragszeiten nach dem 28.02.71 zu berücksichtigen sind. Liegen in einem Versicherungszweig beide Sachverhalte vor, ist '1' anzugeben. Die Blöcke 'AR/AV' und 'KN' sind Reserve und enthalten in jeder Stelle "0"
1080 - 1154 1413 - 1487 1746 - 1820 2079 - 2153	75	Res.15	385. Reserve



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Interne Merkmale			
Die Stellen 2154 bis 2200 stehen den Versicherungsträgern und dem Geschäftsbereich 0500 der Deutschen Rentenversicherung Bund zur freien Verfügung. Nach Eingang der Daten beim Geschäftsbereich 0500 werden diese Stellen wie folgt gefüllt.			
2154 - 2158	5	ALTER	386. Alter des Versicherten beim aktuellen Rentenbeginn Im Rahmen der Fehlerprüfung (RT806) wird hier das errechnete Alter des Versicherten beim aktuellen Rentenbeginn (Hilfsvariable 'AEVS') im Format JJJMM (Jahr/Monat) abgelegt.
2159 - 2165	7	RTBTFO <5,2>	387. Formelrentenbetrag Es wird der Formelrentenbetrag entsprechend den PSEGPT unter Berücksichtigung des Rentenartfaktors bezogen auf den aktuellen Rentenwert aus dem Feld 'RWJA' abgelegt.
2166 - 2200	35	Res.Int	390. Reserve



A		EWEKBT28	L	Res.730
AE.....9		EYEKALGL26	LBPA30	Res.8.....37
AETD.....23		EYEKASBT26	LEAT.....10	Res.9.....40
AEWF.....9		EYEKBERT26	LEAT1.....17	Res.Int.....74
AIMK.....46		EYEKBFAG26	LEER17	RTBE.....13
AJAZ.....68		EYEKBFRT26	LEER2.....21	RTBGZT.....61
AJAZNL.....68		EYEKBT28	LEER343	RTBT.....15
ALRTZQ.....64		EYEKPVRT26	LTBYET.....47	RTBTFO.....74
ALTER.....74		EYEKRHGH26	LUZT.....61	RTEK.....31
AQDT.....3		EYEKRTBT28	LZEGPT.....63	RTMI.....34
AT.....21		EYEKSO27		RTSPAB.....63
ATPE.....20		EYEKSOBA27	M	RTSPZU.....63
ATVT.....39		EYEKSV25	MEGD.....5	RTTD.....23
AUAZ.....67		EYEKUVRH26	MIEGPTZQ.....72	RTWF.....14
AUAZNL.....67		EYEKUVRT26	MMATVT.....40	RTZTMO.....60
AZ.....67		EYEKVSRT25	MMFZR.....73	RWJA.....15
		EZ.....70	MO36.....71	
			MO36SO.....72	S
B	F		MO48.....71	SABC.....8
BFMS.....42	FASCHULAZ.....68		MO48KZ.....71	SAVS.....7
BI32.....	FMSD.....6		MOAB.....34	SCHULAZ.....68
BIPSEGPT.....66	FRGEGPT1.....73		MOZU.....34	SCHULAZSO.....69
BRNR.....3	FRGEGPT2.....73			SK.....3
BTKIZU.....16	FRGLD.....35		N	SOFA.....22
BTZQBYSZ.....22	FRGMM.....36		NLRT.....29	SOFALAT.....12
BÜZT.....60	FRGMO.....72		NNDG.....45	SOFAPE.....20
BÜZTEGPT.....60			NNDGSX.....45	SUEGPT.....65
BÜZTPE.....60	G		NNDGZQ.....45	SUEGPT1.....58
BÜZTPEEGPT.....60	GBJABC.....8			SUEGPT2.....58
BXDT.....3	GBJAVS.....7		O	SYDT.....3
BYET1.....47	GBMOBC.....8		OAG.....19	
BYFHGPT.....63	GBMOVS.....7		OAUFZS.....18	T
BYFHZT.....33	GDEGPTDX.....59		OBTBH.....18	TLRT.....12
BYGM.....67	GDMO.....59		OEGAG.....19	TLRTMO.....34
BYGMEGPT.....67	GEBC.....8		OEGPT.....36	TTSC.....8
BYGMEGPTZQ.....63	GEVS.....7		OEPEN.....18	
BYRTKV.....21	GSZR.....59		OKNAG.....19	U
BYRTPE.....20			OKNAUFZS.....18	UDAQ.....42
BYVAKV.....21	H		OKNEGAG.....19	UMWTKZ.....4
BYVAPE.....20	HIGD.....30		OMMAG.....18	USBT.....19
BYVL.....66	HIRC.....33		OPXAZ.....59	USRWJA.....19
BYVLEGPT.....67	HOBT.....23			
BYZSBT.....21	HVBT.....16		P	V
BYZSBTPE.....20			PFMO17	VAAB.....63
BZEGPT.....62	I		PSEGPT.....65	VAZU.....63
	INTERN.....3		PSEGPT2.....66	VGEGPTDX.....59
D	J		PUAZ.....69	VGMO.....59
DG.....43	JA.....3		PUAZEGPTZQ.....70	VMEKBT28
DGSX.....45	JV1.....48		PUZT.....61	VMEKKA27
DGZQ.....44	JV2.....53			VMEKPV27
DVKI.....70	JV3.....55		R	VMEKSO28
	JVMM1.....49		RCAT.....36	VMEKVMVP27
E	JVMM2.....54		RCRTBE.....13	VMEKVS27
EGPT187A.....63	JVMM3.....56		Res.1.....6	VSAETLJA150
EGPT187B.....64	JVTG1.....49		Res.10.....42	VSAETLJA254
EGPT36.....71	JVTG2.....53		Res.11.....46	VSAETLJA356
EGPT36SO.....72	JVTG3.....55		Res.12.....57	VSALJA151
EGPTWTGH.....64			Res.13.....58	VSALJA255
EKAH.....24	K		Res.14.....61	VSALJA357
EKAHBT.....29	KIMOBO.....70		Res.15.....73	VSAZJA152
EKBEAM24	KIZL.....16		Res.2.....7	VSAZJA255
EKBH24	KLGBT.....16		Res.3.....9	VSAZJA357
EKGI24	KNAHPX.....32		Res.4.....17	VSBAJA150
EKSO25	KNBT.....16		Res.5.....19	VSBAJA254
EKSS24			Res.6.....22	VSBAJA356
ES.....32				VSBHGZJA151



VSBHGZJA2 54	VSKIEZJA1 52	VSVORUJA3 56	ZLKI12 34
VSBHGZJA3 56	VSKIEZJA2 55	VSZW1 53	ZLKI36 34
VSBJJA1 50	VSKIEZJA3 57	VSZW2 55	ZLKIKLG 16
VSBJJA2 54	VSLEJA1 52	VSZW3 57	ZLMCMS 41
VSBJJA3 56	VSLEJA2 55	VTLD NTSC 38	ZLNR 3
VSDNJA1 51	VSLEJA3 57	VTLD SOFA 39	ZLPFMO 72
VSDNJA2 55	VSNR 3	VTMO 39	ZNFK1 58
VSDNJA3 57	VSPEJA1 52	VTMOFH 40	ZNFK2 58
VSFWJA1 52	VSPEJA2 55		ZNFKZL 58
VSFWJA2 55	VSPEJA3 57		ZQEGPTKIPE 64
VSFWJA3 57	VSRTJA1 50		ZQMOKIPE 64
VSGIJA1 51	VSRTJA2 54	W	ZTPTEH 30
VSGIJA2 54	VSRTJA3 56	WÄKZ 16	ZTPTGSLE 13
VSGIJA3 56	VSSSJA1 52	WÄKZJV 57	ZTPTRTBE 14
VSGIPHJA1 51	VSSSJA2 55	WARTZQ 66	ZTRT 12
VSGIPHJA2 54	VSSSJA3 57	WHOT/LD 7	ZUJT 36
VSGIPHJA3 56	VSVORUJA1 50	WIRTZQ 66	ZZ 70
VSGR 48	VSVORUJA2 54	Z	
		ZLKI 29	